

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit
und Sport

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann
andrea.herschelmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Sport
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

18. Oktober 2017
1 von 1

zur **10.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
lade ich ein für

**Donnerstag, 26. Oktober 2017, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
101.17.1454
- 2. Defibrillatoren in städtischen Gebäuden**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.634 -
- 3. Gutachten zu Kosten der Unterkunft**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.659 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Sprafke
Vorsitzender

Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Donnerstag, 26. Oktober 2017, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

2. November 2017
1 von 6

Anwesende:

Mitglieder

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Vanessa Gronemann, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Johannes Gerken, Mitglied, SPD
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Holger Römer, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Materner, Mitglied, AfD
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates
Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates
Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Esther Kalveram, Stadträtin, SPD

Schriftführung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Ute Pähns, Sozialamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen | 101.17.1454 |
| 2. Defibrillatoren in städtischen Gebäuden | 101.18.634 |
| 3. Gutachten zu Kosten der Unterkunft | 101.18.659 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 18. Oktober 2017 ordnungsgemäß einberufene 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
101.17.1454

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Der Jahresbericht 2016 des Sozialamtes wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt. Stadträtin Kalveram gibt das Wort an Frau Pähns, Amtsleiterin Sozialamt, die den Bericht vorstellt und im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Defibrillatoren in städtischen Gebäuden

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.634 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, innerhalb der nächsten 2 Jahre sämtliche städtischen Gebäude inklusive der städtischen Sporthallen mit automatischen externen Defibrillatoren (sog. AED-Geräte) auszustatten. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel sind in die Haushaltsplanungen einzuarbeiten. Die Möglichkeiten der Förderung durch Dritte bzw. durch Sponsoring sind zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen.

Stadtverordneter Römer, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Stadtverordneter Schäfer, SPD-Fraktion, bringt folgenden gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst ein und begründet diesen.

3 von 6

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Defibrillatoren in städtischen Gebäuden, 101.18.634, wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Magistrat wird aufgefordert **zu berichten, wie der Sachstand und der Zeitplan ist**, innerhalb der nächsten Jahre sämtliche...

Satz 2 und 3 werden gestrichen.

Folgender weiterer Satz wird ergänzt:

Der Magistrat wird gebeten darzustellen, wie sich die Kosten eines Kaufes und der anschließenden Unterhaltung der Geräte gegenüber eventuell geprüfter Leasingmodelle zueinander verhalten.

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadträtin Kalveram und Frau Pähns, Amtsleiterin Sozialamt, beantwortet.

Einvernehmlich werden auf Antrag von Stadtverordneten Römer, CDU-Fraktion, wegen Beratungsbedarfs die vorliegenden Anträge in die nächste Sitzung geschoben.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

3. Gutachten zu Kosten der Unterkunft

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.659 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird das Gutachten des IWU zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag. Stadträtin Kalveram bezieht dazu Stellung und beantwortet mit Frau Pähns, Amtsleiterin Sozialamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

4 von 6

Auf Vorschlag von Stadtverordneten Leitschuh, CDU-Fraktion, ändert Stadtverordnete Kaufmann den Antrag ihrer Fraktion wie folgt.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird **die Änderung für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze** zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

Stadtverordneter Dr. Jürgens, Fraktion B90/Grüne, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 2 des geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke wird wie folgt geändert:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob das Gutachten im Bürgerinformationssystem eingestellt werden kann.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne zum **zweiten Satz** des geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird **die Änderung für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze** zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt. **Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob** das Gutachten im Bürgerinformationssystem eingestellt **werden kann**.

Stadtverordneter Leitschuh, CDU-Fraktion, beantragt die satzweise Abstimmung.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 1 des durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 2 des durch Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne geänderten Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft, 101.18.659, wird **zugestimmt**.

6 von 6

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schäfer

Ende der Sitzung: 17:32 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

13. Oktober 2014
1 von 1

Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1454 -

➤ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Jahresbericht 2016

Sozialamt Stadt Kassel

Kassel **documenta Stadt**



Die Fremden; © Stadt Kassel; Foto: Stephan Kaiser

Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, September 2017

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Solidarität ist ein wichtiger Grundwert unserer Demokratie. Im Sozialstaat soll allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und Lebensrisiken und soziale Folgewirkungen abgedeckt werden.

Mit dem Jahresbericht 2016 können Sie sich wieder einen Überblick über die Tätigkeiten des Sozialamtes der Stadt Kassel verschaffen.

Neben den finanziellen Hilfen, wie zum Beispiel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege, dem Wohngeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe, sind weitere Unterstützungsleistungen erforderlich: Wir brauchen neue Strukturen, wenn es um die Beratung und die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen geht, von älteren Mitbürgern oder Menschen, die als Flüchtlinge eine neue Heimat suchen. Um individuell helfen zu können, wird die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Vernetzung mit anderen Unterstützern immer wichtiger. In all diesen Bereichen ist die Arbeit des Sozialamtes gefragt!

Im Vordergrund muss dabei immer eines stehen: Der Mensch! Die Stadt Kassel und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihr Möglichstes, damit den Wünschen und Bedürfnissen derjenigen, die unserer Hilfe bedürfen, Rechnung getragen wird. Dabei gilt von jeher der Grundsatz des „Förderns und Forderns“.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Herzlichst

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Geselle', written in a cursive style.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
EINLEITUNG	5
Organisation des Sozialamtes	6
1. Verwaltungsabteilung.....	7
1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen	7
1.2. Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel.....	8
1.3. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit.....	9
1.4. Allgemeine Verwaltung	10
1.5. Referat für Altenhilfe.....	11
1.6. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	16
2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt	18
2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt	18
2.2. Fallmanagement.....	20
2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches	22
2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung.....	23
2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	24
2.4. Eingliederungshilfe.....	26
2.5. Hilfe zur Pflege	29
2.6. Bestattungskosten	32
2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	33
2.8. Entwicklung der Fluktuation	35
2.9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	36
2.9.1. Allgemeines	36
2.9.2. Unterbringung.....	37
2.9.3. Staatsangehörigkeit und Altersstruktur	38
2.10. Versicherungsamt	40
3. Kommunale Arbeitsförderung	43
3.1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget.....	43
3.2. Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Projekte.....	46
3.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII.....	47
4. Bildung und Teilhabe.....	48
4.1. Evaluation Lernförderung	51
5. Betreuungsbehörde.....	55
6. Wirtschaftsabteilung.....	57
7. Wohngeld.....	62
8. Zentrale Fachstelle Wohnen	65
9. Ausblick	67
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	69

EINLEITUNG

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1 SGB XII).

Das SGB XII kennt folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand der Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2016 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal (NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist aus fachlichen Gründen und mit dem Ziel der effizienten, wirtschaftlichen Leistungserbringung in acht Abteilungen organisiert.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

- 50- Sozialamt**
- 500- Verwaltungsabteilung**
 - 5001- Allgemeine Verwaltung
 - 5002- Referat für Altenhilfe
 - 5003- Ausbildungsförderung
 - 5004- Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
- 501- Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
 - 5010- Sicherung des Lebensunterhaltes, Fallmanagement
 - 5011- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5012- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5013- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Ausgleichsamt
 - 5014- Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
 - 5015- Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten
 - 5016- Versicherungsamt
 - 5017- Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose
 - 5018- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 502- Kommunale Arbeitsförderung**
- 503- Bildung und Teilhabe**
- 504- Betreuungsbehörde**
- 505- Wirtschaftsabteilung**
- 506- Wohngeld**
- 507- Zentrale Fachstelle Wohnen**

1. Verwaltungsabteilung

Die Verwaltungsabteilung ist für Serviceaufgaben im Zusammenhang mit dem sozialamtsinternen Verwaltungsablauf sowie für Grundsatzangelegenheiten des Amtes verantwortlich.

Weiterhin ist es Aufgabe der Verwaltungsabteilung, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den SGB XI und SGB XII zu verhandeln und abzuschließen, Zuwendungen aus städtischen Mitteln oder aus kommunalisierten Landesmitteln für soziale Zwecke zu verwalten und zu vergeben sowie die Umsetzung von Förderprogrammen zu unterstützen.

Die Verwaltungsabteilung war in 2016 in vier Sachgebiete unterteilt:

- Allgemeine Verwaltung, u. a. mit Ermittlungsaußendienst, Zentralkanzlei und Archiv,
- Referat für Altenhilfe, u. a. mit Beratungsstelle ÄLTER WERDEN, Pflegestützpunkt Stadt Kassel und Geschäftsstelle des Seniorenbeirats,
- Ausbildungsförderung und
- Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen (bis Juni 2016).

1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen

Mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Anbietern der Eingliederungshilfe werden für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich Vereinbarungen über Inhalt, Qualität, Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen geschlossen. Vergütungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege werden im Benehmen mit den Verbänden der Pflegekassen regelmäßig bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit, angepasst. Für den investiven Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen werden Investitionskostenvereinbarungen durch das Sozialamt verhandelt und abgeschlossen.

Mit Einführung des neuen Pflegebegriffes im Zusammenhang mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) II hat der Gesetzgeber gem. § 92c SGB XI die Vertragsparteien nach § 85 SGB XI, also Einrichtungsträger, Pflegekassen und Sozialhilfeträger, verpflichtet, zum 1. Januar 2017 die Vergütungssystematik von bisher drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade umzustellen. Hierzu wurden basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen von der „AG Stationäre Pflege“ in Hessen, in der auch das Sozialamt der Stadt Kassel vertreten ist, Beschlüsse zur Umsetzung des PSG II gefasst. Dabei handelte es sich insbesondere um vereinfachte Verfahren nach § 92c Satz 5 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, solitäre Kurzzeitpflege sowie für teilstationäre Einrichtungen (Tages- und Nachtpflege). Entsprechende neue Vergütungsvereinbarungen

für die Zeit ab 1. Januar 2017 waren zwingend bis zum 30. September 2016 abzuschließen. In enger Kooperation mit den Pflegekassen, aber auch mit den Einrichtungsträgern erfolgte für die in Kassel ansässigen 23 vollstationären Pflegeeinrichtungen (überwiegend mit eingestreuter Kurzzeitpflege) und zwölf teilstationären Einrichtungen die Umstellung der Vergütungssystematik, so dass Vergütungsvereinbarungen rechtzeitig geschlossen werden konnten. Durch Fachberatung und finanzielle Unterstützung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fördert, unterstützt und vernetzt das Sozialamt unterschiedliche Träger bei der Ausgestaltung stadtteilbezogener Angebote der Kultur- und Weiterbildung, der Beratung und des bürgerschaftlichen Engagements. Die Vereinbarungen stellen wirksame und nachhaltige, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote und Hilfen vor Ort sicher. Auf diese Weise entstehen im Stadtgebiet entsprechend der jeweiligen Entwicklungen zum Teil eigenständige und eigenverantwortliche Strukturen, die die Situationen vor Ort erkennen, analysieren und rückkoppeln, so dass bedarfsgerechte Maßnahmen initiiert werden können. Gleichzeitig wird auf diese Weise dem Subsidiaritätsprinzip nach § 5 Abs. 4 SGB XII Rechnung getragen.

1.2. Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel

Das Land Hessen stellte der Stadt Kassel seit 2005 im Rahmen der Kommunalisierung Sozialer Hilfen Landesmittel in Höhe von zuletzt rd. 850.000 € zur Verfügung. In 2015 wurde dieser Betrag auf insgesamt rd. 1.020.000 € erhöht. Von dem in 2016 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag entfiel ein Teilbudget von rd. 475.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes. Die außerdem zur Verfügung gestellten Mittel werden vom städtischen Jugendamt, dem Gesundheitsamt Region Kassel sowie dem städtischen Frauenbüro verwaltet.

Entsprechend der mit dem Land Hessen geschlossenen Zielvereinbarung wurden die Kommunalisierten Landesmittel an unterschiedliche Träger der Sozialen Hilfe weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt der Stadt Kassel verwendeten örtlichen Budgets bildeten in Absprache mit dem Land Hessen und dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und Familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)

- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und seit 2015 von anerkannten Schuldnerberatungsstellen).

Der für die Förderung anerkannter Schuldnerberatungsstellen zweckbestimmte Teilbetrag wurde erstmals in 2015 zur Verfügung gestellt. Da die entsprechende Zielvereinbarung jedoch erst im zweiten Halbjahr 2015 unterzeichnet wurde, konnten Zuwendungsverträge erst in 2016 abgeschlossen werden. Die Landesmittel des Jahres 2015 wurden in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen der Stadt Kassel bzw. den Schuldnerberatungsstellen somit in den Folgejahren zur Verfügung.

1.3. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterstützt seit vielen Jahren in mehreren Stadtteilen Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstandenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren entgegenwirken.

Im Stadtteil Wesertor wurde das Programm „Die soziale Stadt“ in 2008 begonnen. Über dieses Programm wurden u.a. Fördermittel für unterschiedliche nicht investive Projekte im Stadtteil zur Verfügung gestellt. Außerdem wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes das Stadtteilzentrum Wesertor betrieben.

Im Stadtteil Rothenditmold wurde ab 2010 ebenfalls im Rahmen des Programms „Die soziale Stadt“ die sozialräumliche Arbeit gestärkt, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des von JAFKA gGmbH/StadtBild gGmbH betriebenen Projektbüros „Engelhard 7“. Ebenso wie im Stadtteilzentrum Wesertor sollen hier die Selbsthilfepotenziale der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt, Gemeinschaftseinrichtungen gefördert, soziale Brennpunkte beseitigt und die Kooperation der Vereine, Verbände, Unternehmen und Gruppen verbessert werden.

Unabhängig von diesem Förderprogramm erfolgt durch das Sozialamt eine finanzielle Förderung des Quartiersmanagement Nordstadt. Ziel ist auch hier die Entwicklung sozialer Infrastruktur unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und kultureller Aspekte, um einheitliche Lebensbedingungen zu schaffen. Sie wirken sich auf die Entwicklungschancen der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Arbeitsplatzsituation positiv aus.

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll die Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden. Offene Angebote der Altenarbeit sollen dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit der Arbeit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Verbreitung eines differenzierten Altersbildes und zum positiven Zusammenleben der Generationen geleistet werden. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden in der Stadt Kassel der DRK Stadtteiltreff Mombach, die Fachkoordination ÄlterWerden in Niederrzwehren (FÄN) des Diakonischen Werkes sowie das Stadtteilzentrum Agathof e. V. finanziell unterstützt.

Bereits in 2013 wurde gemeinsam mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piAno e.V. und fünf ambulanten Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“ entwickelt. Im Januar 2014 wurde der Kooperationsvertrag zum Projekt unterzeichnet. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Nachbarschaftstreffs zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe aufzubauen. So soll mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld ermöglicht und eine gute Versorgung sichergestellt werden.

1.4. Allgemeine Verwaltung

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2016 von insgesamt 189 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in acht Abteilungen erbracht. Die Organisation der Personalangelegenheiten aller im Sozialamt tätigen Beamtinnen und Beamten und Tarifangestellten obliegt dem Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“. In 2016 waren im Sozialamt insgesamt 78 Beamtinnen und Beamte sowie 111 Beschäftigte eingesetzt. Insgesamt arbeiteten in den Abteilungen des Sozialamtes 108 Frauen und 81 Männer, davon 67 Personen in Teilzeit.

Zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet das Personal- und Organisationsamt jährlich ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Neben allgemeinen Fortbildungsangeboten zu Themen wie „Deeskalation am Arbeitsplatz“ oder „Gesprächsführung“ beinhaltet das Fortbildungsprogramm spezielle Angebote für

Führungskräfte oder im Rahmen des städtischen Gesundheitsmanagements. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes nehmen regelmäßig entsprechend ihrer individuellen Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Fortbildungsveranstaltungen teil. Selbstverständlich werden auch regelmäßig Fachfortbildungen entsprechend des jeweiligen Aufgabengebietes angeboten und besucht.

1.5. Referat für Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
 - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
 - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel
- Planung, Koordinierung und Durchführung des städtischen Seniorenprogramms
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

Diese Angebote und Leistungen, die fortlaufend an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden, ermöglichen und fördern die Teilhabe und selbständige Lebensführung im Alter.

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben unter Berücksichtigung geführter Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungsgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

Im Jahr 2016 wurden vom Referat für Altenhilfe vielfältige Veranstaltungen zu Themen der Altenhilfe vorbereitet, begleitet und moderiert. Hierzu gehörten insbesondere die Stadtteilkonferenz der Fachkoordination Älterwerden Niederzwehren (FÄN), Sitzungen der Arbeitskreise „Demenz und Krankenhaus“ und „Offene Altenarbeit“ sowie der Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie. Die stadtweiten Angebote "GRIPS – Kompetent im Alter" (präventive Erhaltung von kognitiven und motorischen Fähigkeiten älterer Menschen, Angebot gegen Vereinsamung; in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Kassel und der vhs – Volkshochschule Region Kassel), Wohnraumanpassungsberatung beim Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V., das Beratungsangebot ZEDA – Zentrum für Demenz und ihre Angehörigen, die Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und

das Projekt "Pflegebegleiter" (Unterstützung von pflegenden Angehörigen) – alles beim Diakonischen Werk Region Kassel – wurden kontinuierlich begleitet.

Das Forschungsprojekt Age4Health der Hochschule Fulda (sozialraumorientierte partizipative Gesundheitsforschung im Stadtteil Bettenhausen) wurde vom Referat für Altenhilfe intensiv begleitet. Im Herbst 2016 fand eine gemeinsame Jubiläumsveranstaltung zum 15jährigen Bestehen der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN sowie dem 5jährigen Bestehen des Pflegestützpunktes Stadt Kassel im Bürgersaal des Rathauses statt.

Daneben ist das Referat für Altenhilfe im Steuerungsausschuss der Pflegestützpunkte in Hessen (Vertreter der kreisfreien Städte) sowie im Arbeitskreis der hessischen Altenhilfeplanerinnen und Altenhilfeplaner vertreten.

Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden dabei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Selbständigkeit, eines etwaigen Hilfebedarfs und entsprechender Unterstützungsmöglichkeiten bei Hilfebedürftigkeit und Pflege. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten der BÄW war auch in 2016 die Zusammenarbeit mit den Sachgebieten „Hilfe zur Pflege“ bzw. „Sicherung des Lebensunterhaltes“ des Sozialamtes. Für Personen, die auf Leistungen des Sachgebietes „Ambulante Hilfe zur Pflege“ angewiesen waren, wurden – vor dem Hintergrund des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel – im Rahmen von Hausbesuchen Versorgungsbedarfe ermittelt und Pflegearrangements für die angemessene und passgenaue Versorgung in der gewohnten Umgebung erstellt, die regelhaft auch die Einbindung vorhandener Strukturen durch Angehörige, Freunde und Nachbarn berücksichtigten.

Sofern Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter bezogen, auch hauswirtschaftliche Hilfe beantragten, wurden in Beratungsgesprächen durch die Mitarbeiterinnen der BÄW neben dem tatsächlichen Hilfebedarf auch präventive Möglichkeiten bzw. Ansprüche auf Leistungen des SGB XI abgeklärt. Beratungsgespräche wurden auch angeboten, wenn im Rahmen der Leistungsgewährung der Eindruck entstand, dass ältere Menschen mit ihrer selbständigen Lebensführung überfordert waren.

So wurden Ratsuchende über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert, um ihnen die Bewältigung ihrer jeweiligen Situation zu erleichtern.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen stellte sich in 2016 wie folgt dar:

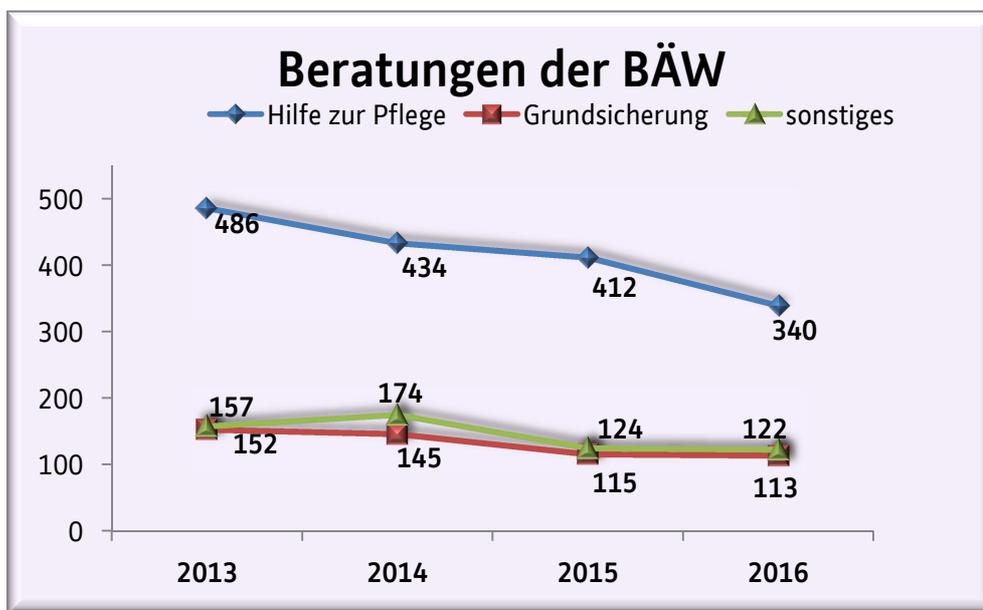


Abbildung 1

Die hier aufgeführten Fälle waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege und Grundsicherung).

In der Kategorie „Sonstiges“ wurden alle weiteren Anfragen, die im Rahmen eines Hausbesuches geklärt wurden, zusammengefasst. Es handelte sich dabei vielfach um Anfragen aufgrund von psychischen Störungen, häufig auch drohender Verwahrlosung und Unterversorgung. Die BÄW wurde hier u. a. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der Betreuungsbehörde und ambulanten Pflegediensten tätig, in manchen Fällen auch allein.

Der Rückgang bei den Fällen "Hilfe zur Pflege" ist einerseits mit den partiellen Leistungsausweitungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Demenzerkrankungen ("persönlich eingeschränkte Alltagskompetenz"), andererseits mit der Aussetzung der Bedarfserfeststellungen für Menschen unter 60 Jahren ab März 2015 aufgrund personeller Einschränkungen in der BÄW zu erklären. Außerdem wurden im Berichtsjahr über 1.300 telefonische oder persönliche Kurzberatungen von den Mitarbeiterinnen der BÄW durchgeführt.

Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Der Pflegestützpunkt (PSP) Stadt Kassel nahm in Umsetzung des Pflege-neu-ausrichtungsgesetzes mit Einführung von § 92c SGB XI am 1. Juli 2011 seine Arbeit auf. Er ist eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der Stadt Kassel.

Aufgabe des PSP ist die Beratung aller Personen unabhängig vom Alter bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Zu den Leistungen des PSP gehörten in 2016:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Beratungen im Hinblick auf die Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Im Jahr 2016 führten die Mitarbeiterinnen des PSP 994 Beratungen durch (2015: 1.055), davon 319 Intensivberatungen.

Aufgrund des hessenweit abgestimmten Dokumentationssystems der Pflegestützpunkte war eine Vergleichbarkeit mit den Fallzahlen der BÄW nur bedingt möglich. Dennoch zeigte sich, dass die Beratungskontakte beider Angebote zusammen betrachtet im Jahr 2016 auf hohem Niveau stabil blieben, und zwar nach 1.706 Beratungen im Vorjahr (ohne Kurzberatungen der BÄW) bei 1.569 im Berichtsjahr.

Seniorenprogramm

Seit vielen Jahren bietet das städtische Seniorenprogramm ein zentral organisiertes Freizeitprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen. Auch in 2016 erreichten die Angebote, die im städtischen Seniorenprogramm zusammengefasst wurden, einen Personenkreis von etwa 10.000 Menschen. Viele interessierte Seniorinnen und Senioren nahmen mehrere Angebote des Seniorenprogramms wahr. Das Programm,

das auch die Angebote anderer Institutionen und Anbieter bündelte, präsentierte auch in 2016 eine Vielzahl von Veranstaltung in einer für ältere Menschen zugänglichen und ansprechenden Weise.

Wie in den Vorjahren wurden folgende von der Stadt Kassel im Rahmen des Seniorenprogramms angebotenen Veranstaltungen in 2016 in besonderem Maße nachgefragt:

- Seniorenkarneval mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften
- Tag der älteren Generation (Konzert)
- Erholungsfreizeiten auf Sylt und in Schönau
- Dampferfahrten auf der Fulda
- Seniorenzissel
- Weihnachtskonzert (Stadthalle).

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Kassel ist die Interessenvertretung älterer Menschen und bietet vielfältige Möglichkeiten des Engagements für Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft mitwirken möchten.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Referat für Altenhilfe organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Im Jahr 2016 wurden in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates – neben der Unterstützung des vielfältigen laufenden Geschäftes bzgl. der Beteiligung des Seniorenbeirates in Gremien – folgende Schwerpunkte der Arbeit des Seniorenbeirates koordiniert und administrativ unterstützt:

- Vorbereitung, Einladung, Nachbereitung der Vollversammlungen und Vorstandssitzungen
- Begleitung des Diskussionsprozesses um die Liniennetzreform der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG)
- Durchführung des Weihnachtsbasars.

Im Übrigen wird auf den Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates der Stadt Kassel für das Jahr 2016 verwiesen.

1.6. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung bearbeitet Anträge auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen, Schüler und Studierende.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die Antrag stellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

BAföG-Leistungen für Studierende werden nicht durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, sondern von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung des Bachelor-Studiengangs „Instrumental-/EMP-/Gesangspädagogik“ der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spöhr“.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden seit 2015 zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt (bis 2014 wurden 65 % vom Bund und 35 % durch die Länder bereitgestellt). Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

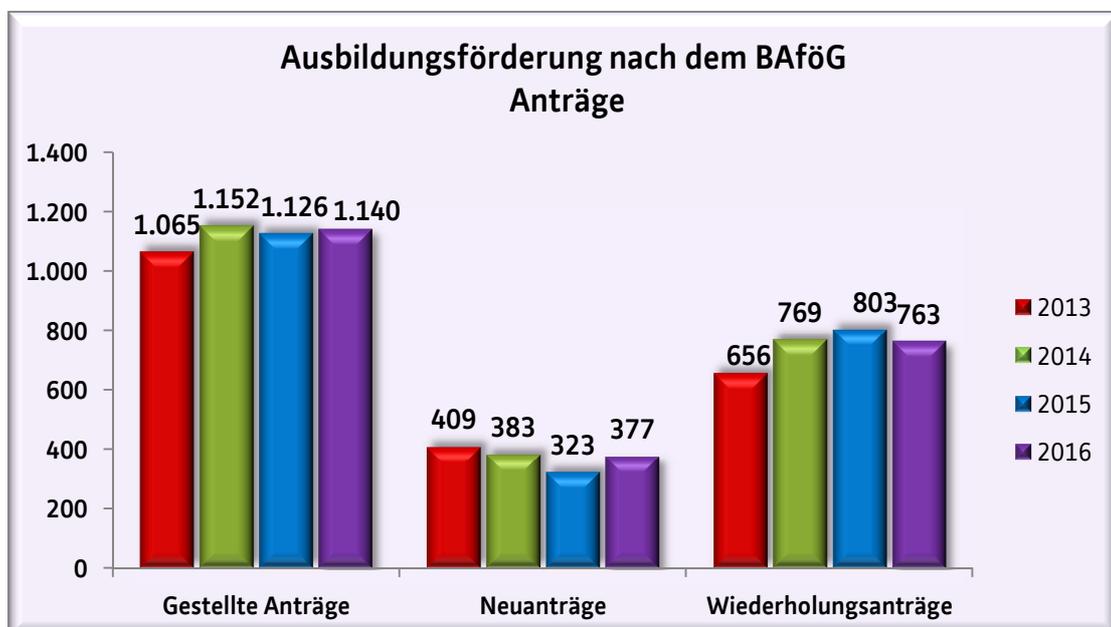


Abbildung 2

Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB

Im Sachgebiet „Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen“ wurden vorrangige Ansprüche auf Unterhalt nach dem BGB geprüft und gerichtlich durchgesetzt. Insbesondere im Fall einer Heimaufnahme sind oft ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zur Deckung der Kosten erforderlich. Unterhaltsansprüche gegenüber verpflichteten Angehörigen gehen in diesen Fällen kraft Gesetzes auf die Stadt Kassel über. Tatsächlich zu leistende Unterhaltsbeiträge werden im Einzelfall ermittelt und geltend gemacht.

Neben den Fallzahlen war die Höhe des jeweiligen Unterhaltanspruches, der realisiert werden konnte, maßgeblich.

In 2016 konnte bei 512 Fällen (SGB XII-Bereich) Unterhaltsbeträge in Höhe von insgesamt rd. 262.000 € durchgesetzt werden, also rd. 500 € pro Fall.

Aufgrund einer organisatorischen Änderung wurde das Sachgebiet zum 1. Juli 2016 aufgelöst. Die Aufgabe und das Personal wurden in das Sachgebiet „Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten“ verlagert bzw. umgesetzt. Das Sachgebiet trägt seit dem 1. Juli 2016 die Bezeichnung „Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen“.

2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt

Die Abteilung -501- umfasst die Aufgabengebiete „Sicherung des Lebensunterhaltes“, „Fallmanagement“, „Eingliederungshilfe“, „Hilfe zur Pflege“, das „Versicherungsamt“, die „Beratungsstelle für Wohnungslose und Haftentlassene“ und „Migration“ (Flüchtlingshilfe). Abweichend von der bisherigen Darstellung im Bericht wird die Leistungserbringung nach dem SGB XII im Folgenden aufgabenbezogen dargestellt, da einzelne Hilfearten in mehreren Sachgebieten der Abteilung -501- bearbeitet werden.

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters erhalten, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind. Leistungsberechtigt können auch die unter 15-jährigen Kinder dieser Personen sein, sowie Kinder in Verwandtenpflege ohne Leistungsbezug nach dem SGB VIII. Auch Altersrentnerinnen und Altersrentner, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können HLU erhalten. HLU ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann und wird nach Regelsätzen gewährt.

Die HLU außerhalb von Einrichtungen (avE) weist seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und der betroffenen Personen aus.

Am 31. Dezember 2016 hatte die Stadt Kassel 201.907 Einwohner. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl erhielten im Berichtsjahr 2016 in Kassel 0,55 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr: 0,57 %).

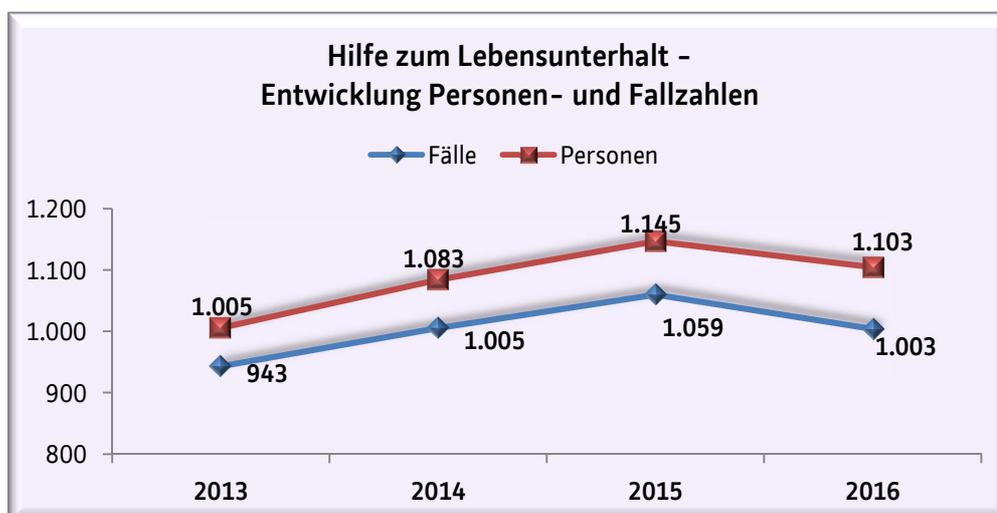


Abbildung 3

In der Altersstruktur der Leistungsbezieher sind die Zuwächse in den Stufen 0-14 Jahren und 60-64 Jahren bemerkenswert. Eine Analyse der jeweiligen Ursache ist jedoch nicht abschließend möglich. Weder positive Aussagen wie „in Kassel wurden wieder mehr Kinder geboren“ noch negative wie „die Kinder- und Altersarmut hat erheblich zugenommen“, können daraus abgeleitet werden. Auch der seit 2014 gestiegene Zuzug von kinderreichen Familien aus den neuen EU-Ländern kann kein Grund sein, denn dieser Personenkreis erhält in der Regel keine Leistungen der HLU.

Altersstruktur	0-14	15-19	20-39	40-59	60+ *)
2013	101	3	335	459	99
2014	111	4	361	486	112
2015	132	4	364	481	164
2016	144	10	348	453	148
Veränderungen in % zum VJ	9 %	150 %	-4 %	-6 %	

Tabelle 1 *)beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang sich die Stadt Kassel aus kommunalen Mitteln an den Kosten der HLU beteiligen musste. Seit 2010 verringerten sich die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich stetig, außerdem fiel mit Ablauf des Jahres 2010 der bisher zusätzlich gewährte Härtefallausgleich weg. Damit verringerten sich die Finanzzuweisungen im Vergleich von 2007 auf 2015 um über 60 %. Die deutlich gesunkenen Erträge bewirkten somit einen enormen Anstieg der Zuschüsse pro Fall in den letzten Jahren.

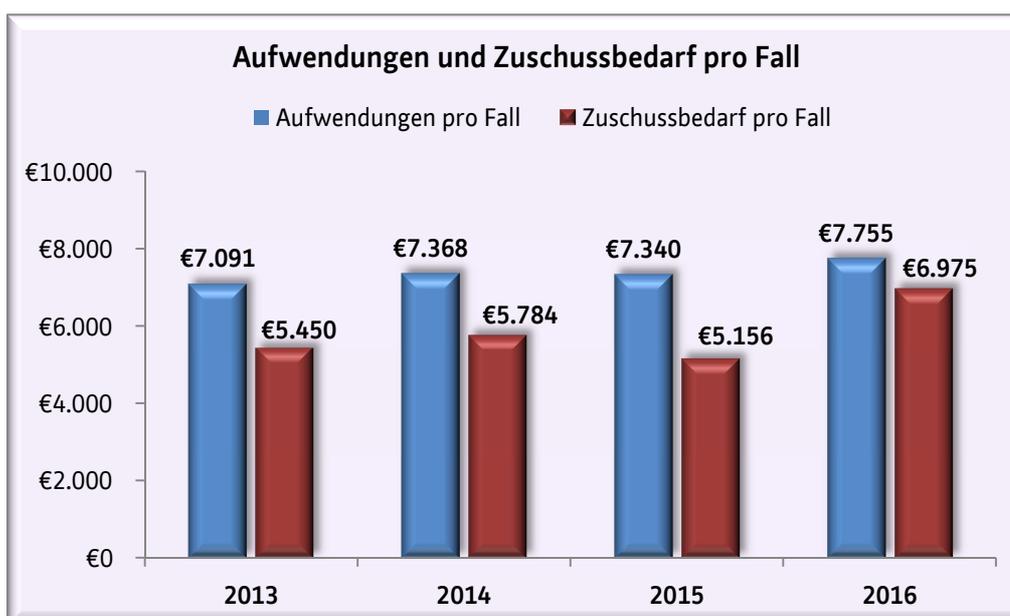


Abbildung 4

2.2. Fallmanagement

Im Rahmen des Projektes Fallmanagement (FM) werden Bezieherinnen und Bezieher von HLU ohne Rentenansprüche im Sachgebiet Sicherung des Lebensunterhaltes/Integration (-5010-) intensiv betreut, um ihre persönliche Situation zu stabilisieren. Wesentlicher Bestandteil der Betreuung ist der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, bei optimalem Verlauf bis zur Rückführung in den Arbeitsmarkt. Ein Großteil der Personen wechselt aus einem vorherigen SGB II-Leistungsbezug in das Fallmanagement; häufig bestehen multiple Vermittlungshemmnisse.

Intensives FM beinhaltet wesentlich häufigere Kundenkontakte als in der herkömmlichen Sachbearbeitung. Probleme und deren Lösungen werden gemeinsam mit den Kunden erarbeitet und bewertet, neue Perspektiven entwickelt und evaluiert.

Kurzfristige Erfolge sind im FM nicht möglich, in der Regel werden die im Einzelfall bestehenden verschiedenen Hemmnisse nacheinander abgebaut. Dies dauert meistens zwischen zwei und drei Jahren. Hinzu kommt, dass immer mehr junge Menschen ohne ausreichende Bildung und ohne Ausbildung erwerbsunfähig werden. Hier müssen im FM nicht nur Hemmnisse abgebaut, sondern grundlegende Kenntnisse und Regeln aufgebaut und vermittelt werden. Die geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Kommunalen Arbeitsförderung (siehe auch 3.3. Integrationsangebote für Personen mit Leistungsbezug SGB XII)

Bei 17 Leistungsberechtigten im FM konnte in 2016 die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden, zwölf wurden an das JC zurückgeführt, vier haben direkt eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen, eine Person hat eine Ausbildung begonnen.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich auf diese Weise eine finanzielle Entlastung für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. 150.000 €.

Antragsgrund	2013	2014	2015	2016
Übergabe vom Jobcenter	89	58		47
Sonstige	6	2		0
Zuzüge (in obigen Zahlen enthalten)	1	1		14
	95	60		61
Einstellungsgrund	2013	2014	2015	2016
Arbeitsaufnahme	2	4		5
Übergabe an JC	8	5		12
Übergang in Kap. 3 SGB XII	83	11		89
Übergang in Kap. 4 SGB XII	8	8		9
Übergang in betreut. Wohnen, WfbM, Pflege	22	20		12
Wegzug	6	7		4
Fehlende Mitwirkung / unklare Verhältnisse	1	1		3
Sonstige (Haft, Heirat, Tod, allg. Eink.erhöhung)	24	9		3
	154	65		137

Tabelle 2

Das FM ist jedoch nicht für alle Leistungsberechtigten umsetzbar. Ausgenommen sind z. B. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Schizophrenie, Manie, Borderline etc.) oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung bestehen. Für das FM waren in 2016 insgesamt 257 Personen geeignet.

Die Gründe ihrer Erwerbsminderung stellen sich wie folgt dar:

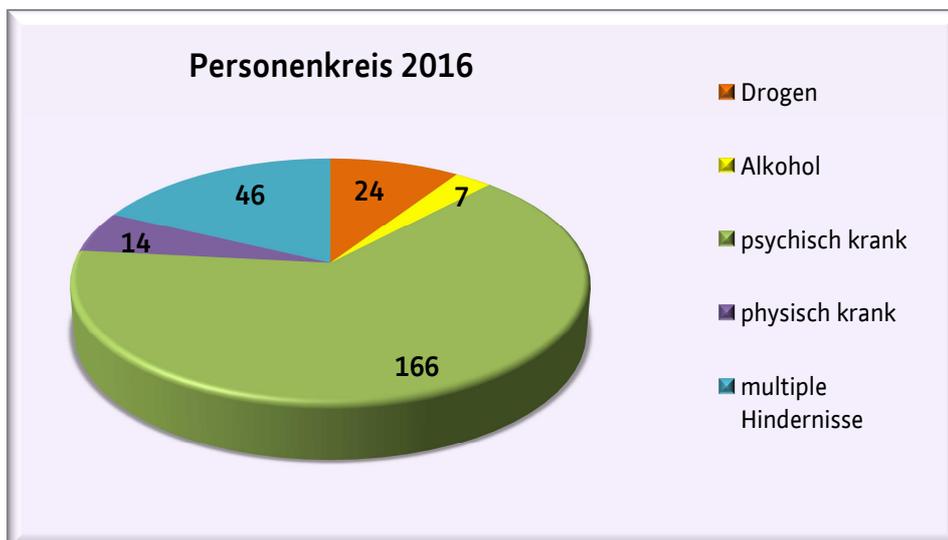


Abbildung 5

In 2016 war die häufigste Ursache für die volle Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten eine psychische Erkrankung. Alkoholkrankungen sind im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig, was sehr unterschiedliche Ursachen hat. Die Zahl der betreuten Drogenerkrankten ist hingegen leicht gestiegen. Nicht selten wird eine Suchterkrankung im Lauf der Zeit durch eine andere Suchterkrankung kompensiert. Auch treten diverse Suchterkrankungen parallel auf, welches auch der Anstieg multipler Erkrankungen deutlich macht.

Häufig sind psychische und/ oder physische Probleme die Folge von Alkohol- oder Drogenerkrankungen, die in der Regel durch entsprechende Therapien und Facharztbehandlungen erst bewältigt werden, wenn jemand zunächst einen Alkohol- und/oder Drogenentzug erfolgreich geschafft hat. Der Fall verbleibt weiterhin im FM, die Ursache für die volle Erwerbsminderung kann sich jedoch von einem Jahr zum anderen ändern.

Das Projekt FM wurde aufgrund von Unterstützungsarbeit und Neustrukturierung im Bereich der Flüchtlingshilfe im Jahr 2015 ausgesetzt und konnte mit einem reduzierten Personalschlüssel von 1,4 Fallmanagern (zuvor zwei Fallmanager) zum 1. Mai 2016 fortgesetzt werden. Die Zahl der Fälle im FM hat sich jedoch gegenüber dem Jahr 2014 weiterhin leicht erhöht. Die bis dahin im Bereich FM verbliebenen Personen wurden daher erneut auf Ihre aktuelle Geeignetheit für das FM überprüft. Aufgrund notwendiger konstanten Fallzahlen für ein zielstrebiges Arbeiten wurde dann bei fast 40 % festgestellt, dass Integrationsmaßnahmen nur geringe oder keine Erfolgsaussichten haben.

Von den für das Fallmanagement geeigneten Personen haben lediglich drei Personen die Mitarbeit verweigert.

2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches

Wer Sozialhilfe erhält, ist in der Regel für länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig. Dies trifft leider auch immer mehr auf junge Menschen zu. Diese Erwerbsunfähigkeit kann oft mit einer Behinderung gleichgesetzt werden. Nach der Definition von Behinderung nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX gilt: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann Kindergeld (KiGe) gezahlt werden, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Jahren 2009 bis 2015 konnten im Rahmen des FM bei 128 Leistungsberechtigten bereits eingestellte (und vorher nicht mehr angerechnete) Kindergeldzahlungen wieder reaktiviert werden, teilweise für bis zu vier Jahre rückwirkend.

Die jährliche Ersparnis durch die Bewilligung von Kindergeld lag 2016 bei 2.280 €/ pro Anspruchsberechtigten.

In 2016 wurde im Rahmen des FM bei 19 neu zugegangenen Leistungsberechtigten ein möglicher Kindergeldanspruch festgestellt und zum Antrag aufgefordert. Bislang konnten 13 dieser Ansprüche abschließend durchgesetzt werden.

Die Ersparnis durch laufende Kindergeldzahlungen 2016 erhöhte sich somit um 16.340 €. Hinzu kamen die Nachzahlungen aus Kindergeldbewilligungen für rückwirkende Zeiträume von 6.468 €, sodass sich für 2016 eine Ersparnis von 22.808 € ergibt.

2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist ein Kind ohne Ausbildung/Arbeit in der Regel über ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Im Zusammenhang mit der Feststellung der vollen Erwerbsminderung und deren Gleichsetzung mit einer Behinderung kann für Leistungsberechtigte über das 23. Lebensjahr hinaus auch eine Änderung des Status in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich sein, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

So konnte 2016 im Rahmen des FM bei elf - bisher für rd. 175 € pro Monat freiwillig versicherten - Leistungsberechtigten die beitragsfreie Familienversicherung erwirkt werden.

Die jährliche Ersparnis erhöhte sich durch die wiederhergestellten Familienversicherungen in 2016 um ca. 23.000 €. In den Jahren 2012-2015 wurde die beitragsfreie Familienversicherung in 38 Fällen durchgesetzt.

2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Höhe der Grundsicherung ist vom Einkommen und vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und sonstige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt. Dabei wird nach Altersstufen und bestimmten Lebenssituationen unterschieden. Nicht zu den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen gehören Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe aufgrund besonderer Lebenssituationen (z. B. Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Ernährung) sowie Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Schülern.

Auch die GruSi ist von einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben gekennzeichnet:

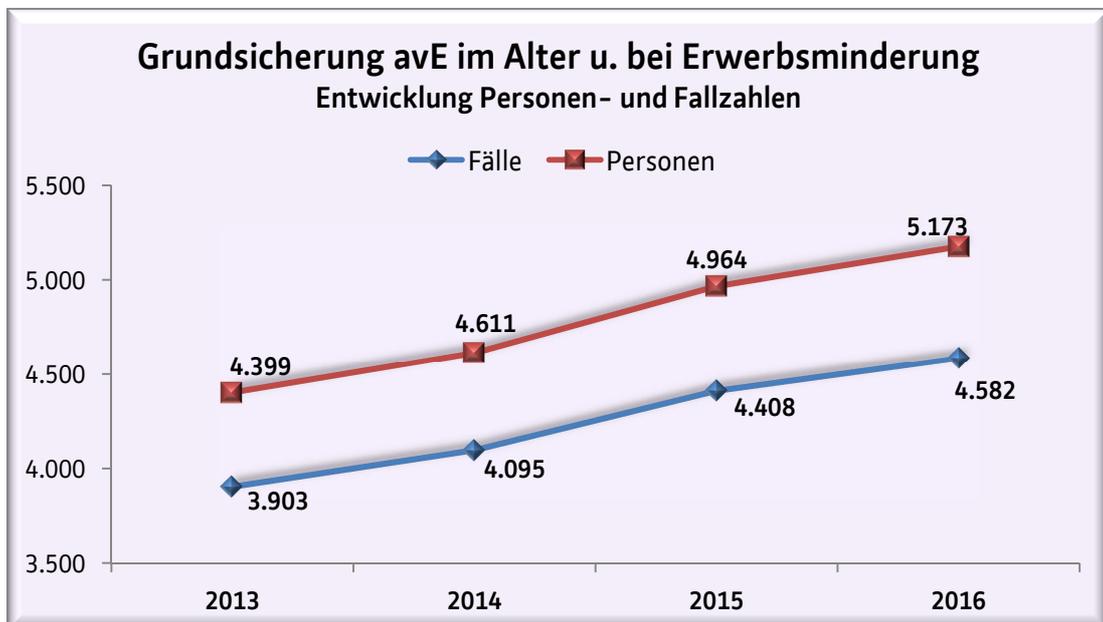


Abbildung 6

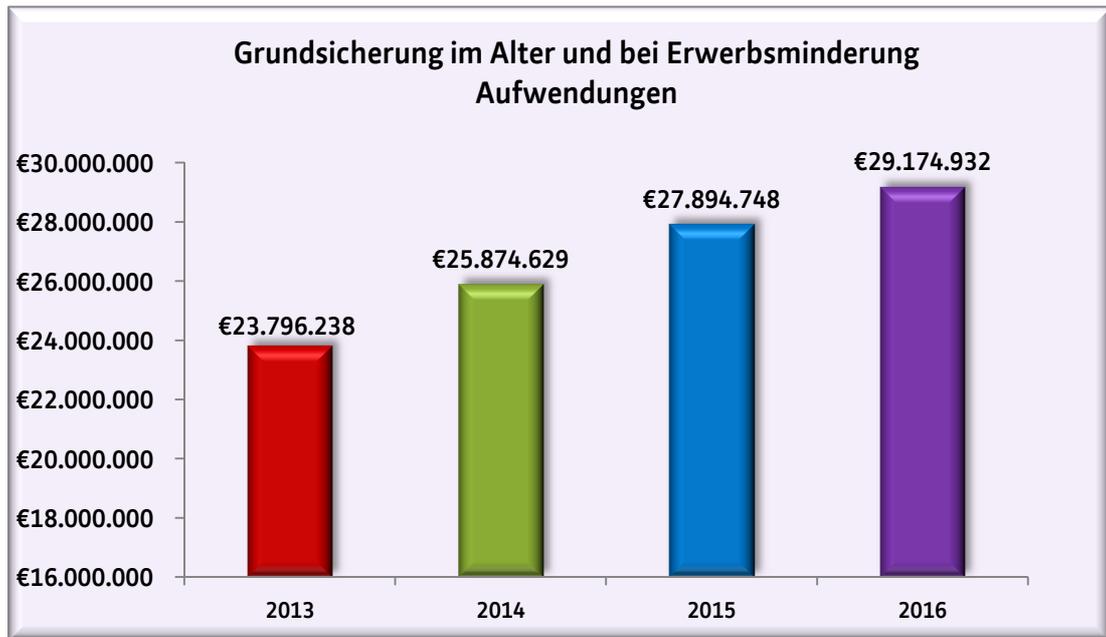


Abbildung 7

Die Fallzahlen stiegen seit 2010 jährlich konstant um rund 8 %. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende HLU-Aufwendungen (z. B. Haushaltshilfe) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Bei Betrachtung der Altersstruktur wird deutlich, dass zunehmend jüngere Personen aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben. Im Berichtsjahr 2016 bezogen 2,61 % der Bevölkerung der Stadt Kassel Leistungen der GruSi, das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 0,13 %.

Grundsicherung	wg. Erwerbsminderung		wg. Alter		Gesamt
2013	1.871	43 %	2.582	57 %	4.399
2014	1.947	42 %	2.664	58 %	4.611
2015	2.099	42 %	2.865	58 %	4.964
2016	2.201	42 %	3.071	58 %	5.272
Veränderungen in % zum VJ	5 %		7 %		6 %

Tabelle 3

2.4. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, mit geeigneten Leistungsangeboten eine drohende Behinderung abzuwenden, eine bestehende Behinderung zu beheben und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen:

- Frühförderung und Frühberatung behinderter Kinder und ihrer Eltern
- Förderung der Integration geistig und körperlich behinderter Kinder in Kindertagesstätten (Kitas)
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Arbeitsagentur, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die quantitativen Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen bei der

- Interdisziplinären Frühförderung,
- Kita-Integration und
- Schulassistenz.

Interdisziplinäre Frühförderung: Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

Kita-Integration: In Kassel besuchen alle Kinder, behinderte und nichtbehinderte, gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der dadurch erhöhte Betreuungsaufwand wird durch zusätzliches Personal in den Einrichtungen abgedeckt. Die

Finanzierung dieses Personals wird aus der Eingliederungshilfe ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

Schulassistent: Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Sie umfasst alle Maßnahmen zugunsten körperlich, geistig und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Zuge der Inklusion (steigende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (steigende Zahl von Ganztagschulen), kommt der Schulassistent eine immer größere Bedeutung zu.

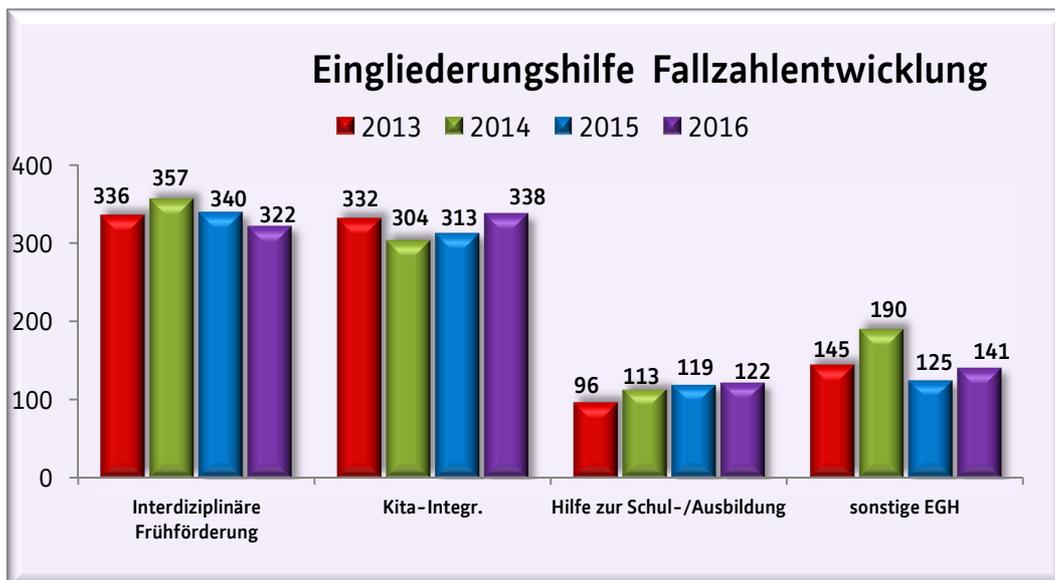


Abbildung 8

Neben einer seit Jahren in der Tendenz erkennbaren Gesamtfallzahlerhöhung, steigen in der Eingliederungshilfe im Durchschnitt die Ausgaben je Fall, da Hilfen in einer Vielzahl von Einzelfällen komplexer und damit nicht selten kostenintensiver werden.

Die bei der Kita-Integration auffallende Diskrepanz zwischen Fallzahlentwicklung (Abbildung 8) und Kosten (Abbildung 9) in den Jahren 2015 und 2016 hat buchungstechnische Hintergründe: Die Finanzierung von im Jahr 2015 erbrachter Leistungen wurde z.T. erst im Haushaltsjahr 2016 gebucht

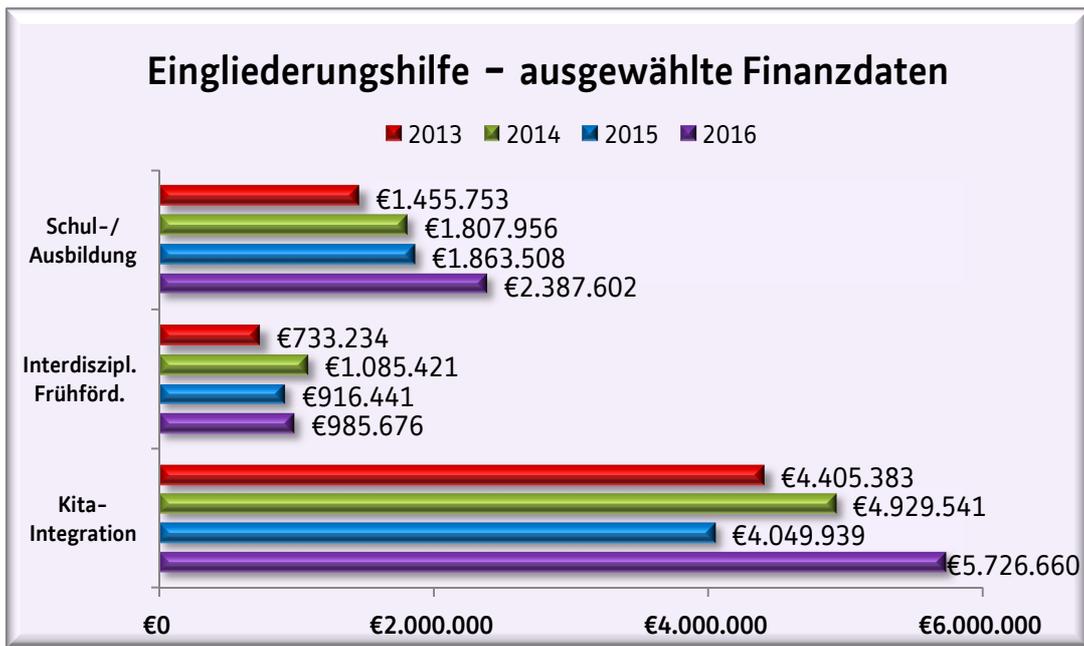


Abbildung 9

2.5. Hilfe zur Pflege

Besteht bei pflegebedürftigen Personen ein Bedarf, der über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht oder Personen sind nicht pflegeversichert und es liegen zudem die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vor, ist Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem SGB XII zu gewähren.

Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf ambulanter Pflege wird regelhaft vor Ort gemeinsam mit der Beratungsstelle „Älter Werden“ (BÄW) unter Berücksichtigung des Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Kostenvoranschlages des Pflegedienstes ermittelt und ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt. Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Mitarbeiterinnen der BÄW beraten und informiert. Das Arrangement wird zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Sachgebietes „Hilfe zur Pflege ambulant“ besprochen und ein entsprechender Bescheid erstellt. Die Pflegedienste rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab. Nach Prüfung der Rechnung, wird die berechtigte Forderung ausgeglichen.

In den letzten Jahren wurden im Rahmen der Rechnungsprüfung oder durch Hinweise von Angehörigen der Leistungsberechtigten vermehrt Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung einiger Pflegedienste aufgedeckt. Aus diesem Grund war eine zusätzliche intensive Rechnungsprüfung mit Abgleich aller eingereichten Rechnungen eines Pflegedienstes notwendig. In der Folge wurden bereits mehrere Strafanzeigen gegen Inhaber von Pflegediensten veranlasst. Daneben wurden Rückforderungen beziffert und durchgesetzt, bzw. werden Forderungen aus Falschabrechnungen zivilrechtlich eingeklagt.

In den Berichtsjahren 2015/2016 sind rechnerische Einsparungen bzw. in Gerichtsverfahren anhängige Forderungen von rund 220.000 Euro zu verzeichnen.

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege), die Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung sowie Investitionskosten und Ausbildungszulagen. Anspruchsberechtigt sind sowohl Personen mit erheblichem stationärem Pflegebedarf, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken, als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Um eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, können verschiedene Maßnahmen bewilligt werden. Das können beispielsweise Beratung, Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sein. Damit wird dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe nachgekommen.

Insgesamt wird durch die Leistungsgewährung dem Grundsatz entsprochen, pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Bei den Kennzahlen der Hilfe zur Pflege wird differenziert zwischen der ambulanten Hilfe zur Pflege (avE) und den Hilfen in Einrichtungen (ivE).

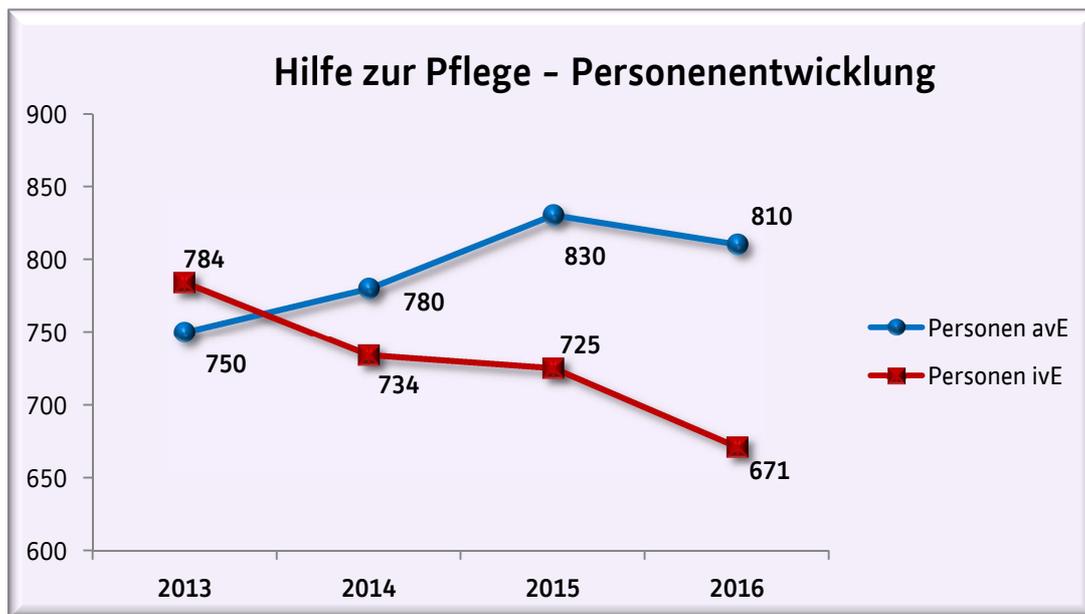


Abbildung 10

Die Fallzahlen innerhalb von Einrichtungen sind weiter rückläufig. Dennoch ist eine Kostensteigerung zu verzeichnen. Diese lässt sich durch die allgemeine Erhöhung der Pflegesätze erklären. Daneben dürften sich die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich auswirken. Dies hat zur Folge, dass ein Umzug in ein Pflegeheim erst bei höherem Pflegebedarf (mit höheren Kosten) in Betracht gezogen wird. Beim Vergleich der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, lag der Anteil der ambulant versorgten Menschen in 2015 und 2016 erheblich über der Anzahl stationär versorgter Menschen. Im ambulanten Bereich stiegen die Kosten in 2015 aufgrund höherer Fallzahlen und Vergütungssätze. Im Jahr 2016 ist ein leichter Rückgang der Kosten im ambulanten Bereich zu verzeichnen und ist mit den leicht rückläufigen Fallzahlen zu erklären.

Außerdem werden Personen mit verhältnismäßig geringem Pflegebedarf und Kostenaufwand (Pflegestufe 0 und 1/keine oder geringe Ansprüche aus der Pflegeversicherung) eher ambulant und Menschen mit höherem Pflegeaufwand

(Pflegestufe 2 und höher) eher stationär gepflegt. (Die relative Kostensteigerung im Jahr 2015 im ambulanten Bereich fällt unter Berücksichtigung der Fallzahlsteigerung somit geringer aus.)

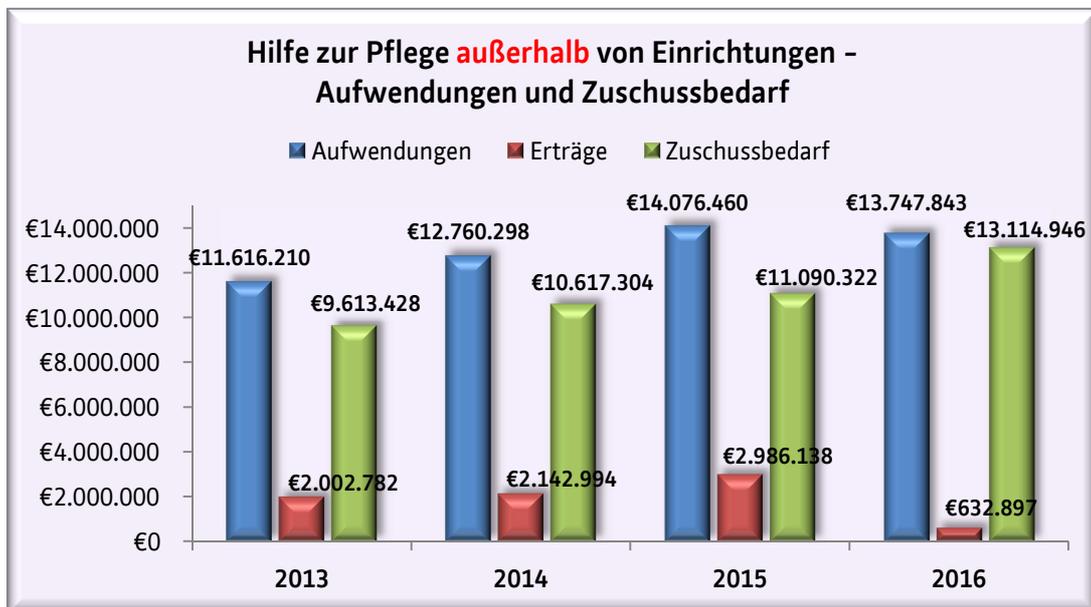


Abbildung 11

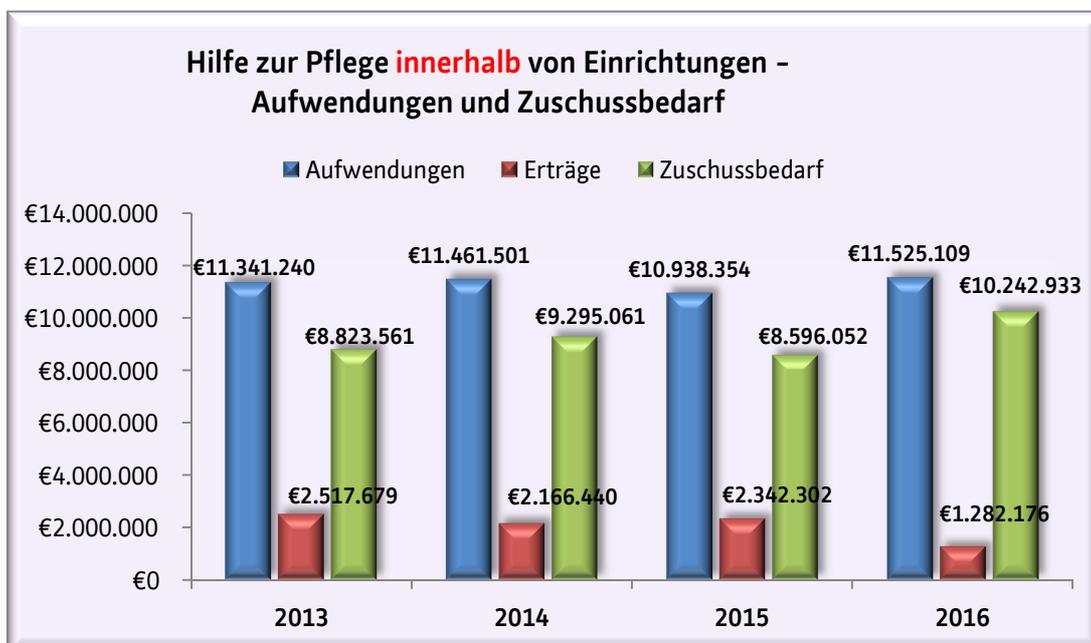


Abbildung 12

2.6. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen sowie den etwaig vorhandenen Nachlass und rechnet einzubringende Mittel ausgabenmindernd an (anzurechnende Eigenanteile).

In 2014 erfolgte in Abstimmung mit den regionalen Bestattungsunternehmen eine bis 2017 geltende Festsetzung für die mit dem Sozialamt max. abrechenbaren Kosten für eine Bestattung. Der größte Anteil der Bestattungskosten entfällt jedoch im Stadtgebiet Kassel auf die Friedhofsgebühren, auf deren Höhe das Sozialamt keinen Einfluss hat.

Die in der Tabelle dargestellten angerechneten Eigenanteile vermindern direkt die Aufwendungen. Bei den Erträgen hingegen handelt es sich um tatsächliche Erstattungszahlungen an die Stadt Kassel durch Nachlassverwalter.

Durch häufig fehlende Mitwirkung der Antragsteller bzw. Verpflichteten, langwierige Begleitarbeiten bei der Ermittlung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen aus dem Nachlass sowie vermehrt vorhandenen Bestattungsvorsorgeverträgen sanken in 2014 die Fallzahlen. In 2015 und 2016 war wieder ein leichter Trend zu höheren Fallzahlen zu erkennen.

Einschätzungen zur weiteren Fallzahlentwicklung sind wegen der vielen Unwägbarkeiten schwierig.

	2013	2014	2015	2016
Fälle pro Jahr	236	186	208	227
Aufwendungen	538.215 €	384.879 €	442.323 €	467.789 €
Kosten/Fall	2.281 €	2.069 €	2.127 €	2.061 €
Erträge (aus Nachlass)	74.860 €	40.387 €	74.380 €	74.560 €
Angerechnete Eigenanteile	80.314 €	88.966 €	135.699 €	92.652 €
Erträge (aus Nachlass) + Eigenanteile	155.174 €	129.353 €	210.079 €	167.212 €

Tabelle 4

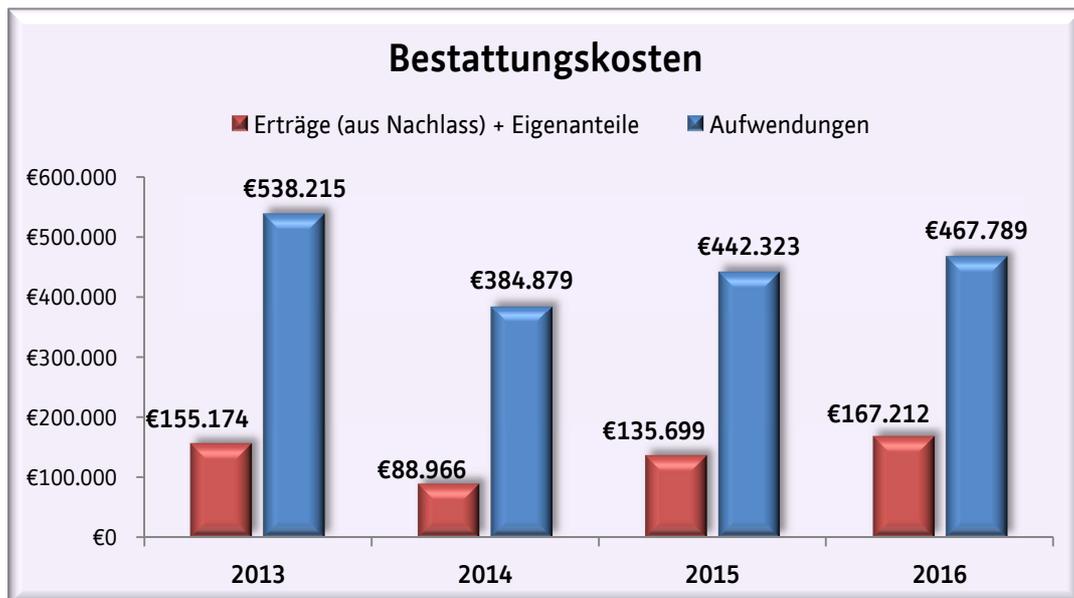


Abbildung 13

2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In der Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose werden Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützt.

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person, in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Obdachlose oder Straffällige, ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein.

Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

Hierzu gehören vor allem:

- Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen,
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung,
- Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und
- Hilfen zur Bewältigung des Alltagslebens.

Die Zuständigkeit der hier eingesetzten Mitarbeiter besteht auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dieser Personenkreis wird in diesem Bericht jedoch nicht abgebildet. Des Weiteren werden im Rahmen der Aufgabendelegation durch den LWV Leistungen nach Kap. 8 SGB XII bearbeitet.

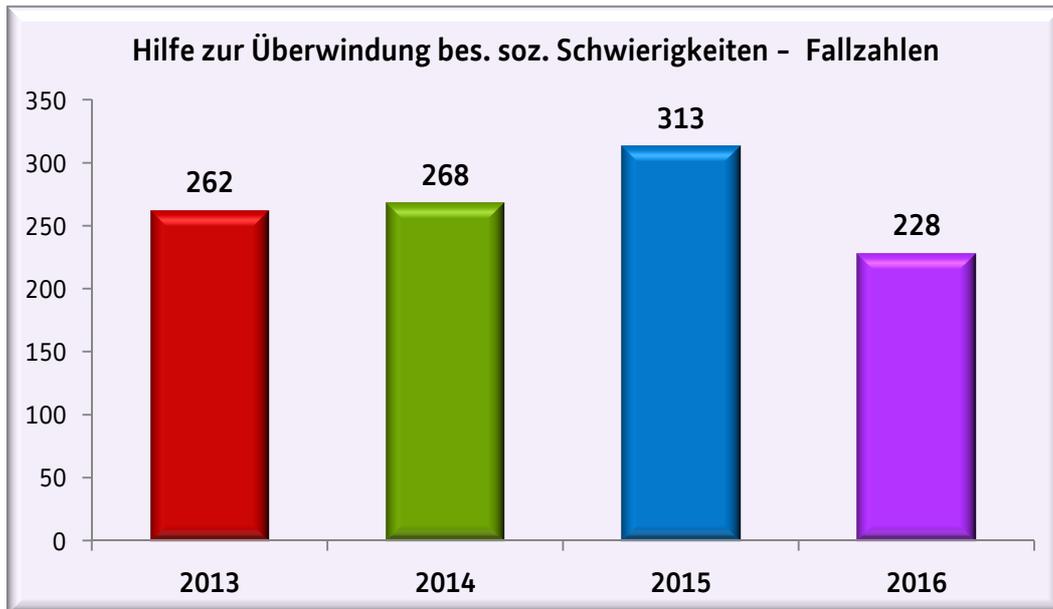


Abbildung 14

Aus organisatorischen Gründen wurde die Beratungsstelle im April 2016 aus dem Sozialamt herausgelöst und die Aufgaben dem Jobcenter der Stadt Kassel übertragen. Das eingesetzte Personal wurde zum Jobcenter abgeordnet und übernimmt wie in der Vergangenheit für den maßgeblichen Personenkreis die Aufgaben sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII.

2.8. Entwicklung der Fluktuation

Die reine Betrachtung der Fallzahlen spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand der Abteilung -501- nur unzureichend wider, da sich Zugänge und Abgänge nur in der Differenz auf die Gesamtfallzahl auswirken. In der folgenden Abbildung wird ergänzend dargestellt, wie viele Neufälle und Einstellungen es in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe pro Jahr gab.

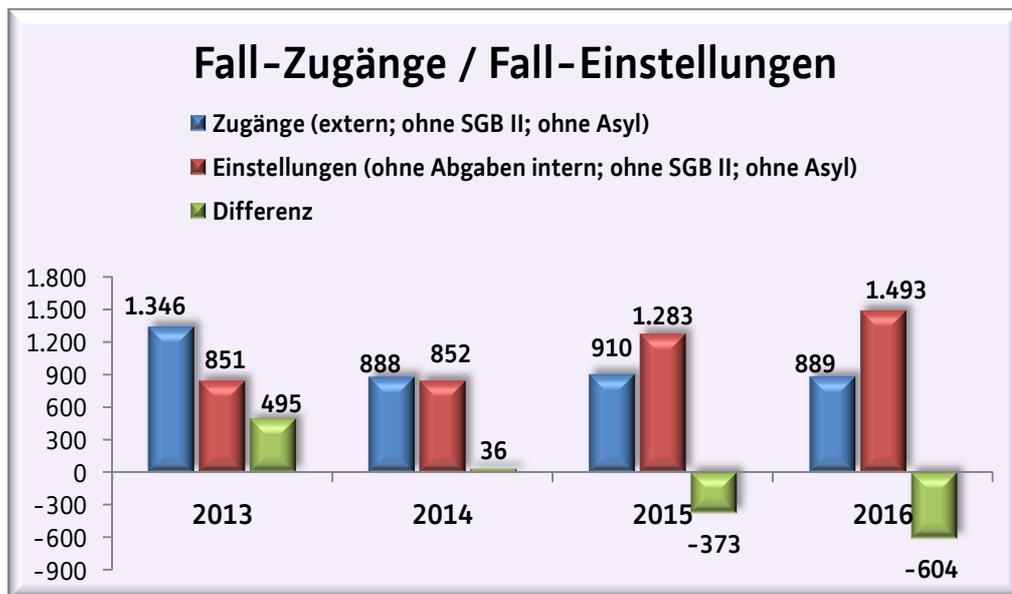


Abbildung 15

Zusätzlich änderte sich im Berichtsjahr 2016 in 413 Fällen die interne Zuständigkeit. Fallabgaben zwischen den Sachgebieten sind regelhaft mit geringerem Aufwand verbunden, da hier Synergieeffekte bei der Anspruchsprüfung auftreten. Dies gilt nicht für den Bereich Hilfe zur Pflege, da hier immer eine komplett neue Bedarfsfeststellung und ggf. eine Neubewertung von Einkommens- und Vermögenseinsatz erforderlich sind.

2.9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2.9.1. Allgemeines

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen. Seit dem II. Quartal 2016 sind die wöchentlichen Zuweisungen aufgrund des geringeren Zustroms von Flüchtlingen stark zurückgegangen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind im i.d.R. geringer als in der Sozialhilfe.

AsylbLG	2013	2014	2015	2016
Fälle	317	421	1.102	1.139
Personen	420	711	1.717	1.971
Aufwendungen *)	3.141.563 €	5.144.895 €	11.274.463 €	25.589.257 €
Erträge / Erstattungen Land	2.410.520 €	3.557.928 €	8.110.799 €	25.789.097 €
Zuschussbedarf Stadt	731.043 €	1.586.967 €	3.163.664 €	-199.840 €

Tabelle 5

*) inkl. Krankenhilfeeufwendungen

Der städtische Zuschussbedarf verdeutlicht, dass das Land Hessen die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Kosten für den sprunghaft gestiegenen Personalbedarf in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden. Die insbesondere in 2015 deutlich gestiegenen Fallzahlen stellen und stellen Kommunen bundesweit vor große Herausforderungen bei der Unterbringung der Flüchtlinge sowie der zeitnahen Leistungsgewährung.

Ende des Jahres 2015 bestand in der Flüchtlingssachbearbeitung noch ein Personalfehlbedarf von 2,5 Vollzeitstellen. In 2016 musste die Mitarbeiterzahl in der Flüchtlingssachbearbeitung weiterhin erhöht werden, sodass Endes des Jahres 2016 insgesamt 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (9,65 Vollzeitstellen) in der Sachbearbeitung eingesetzt waren.

2.9.2. Unterbringung

Der Höhepunkt der Flüchtlingswelle ab August 2015 hatte zur Folge, dass die Kapazitäten der bestehenden GUs innerhalb kürzester Zeit erschöpft waren. Trotz der intensiven Bemühungen, weitere Gemeinschaftsunterkünfte zu schaffen, musste im Januar 2016 kurzfristig die Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in einer Notunterkunft im ehemaligen Reno-Schuhmarkt erfolgen. Durch die suggestive Schaffung und Eröffnungen weiterer Gemeinschaftsunterkünfte konnte die Notunterkunft im März 2016 bereits wieder stillgelegt und im Laufe des Jahres aufgelöst werden.

Des Weiteren konnte im August 2016 eine große Gemeinschaftsunterkunft aufgrund der Vertragskonstellation und der zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten aufgelöst werden.

Ziel war und ist, die GUs möglichst über das ganze Stadtgebiet zu verteilen, um den sozialen Frieden in der Stadt Kassel weiterhin zu gewährleisten und so den Flüchtlingen eine leichtere Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Entwicklung der Gus

	2013	2014	2015	2016
Große GUs (130 - 250 Plätze)	3	3	7	7
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	0	3	19	46

Tabelle 6

Stand: 31.12.2016

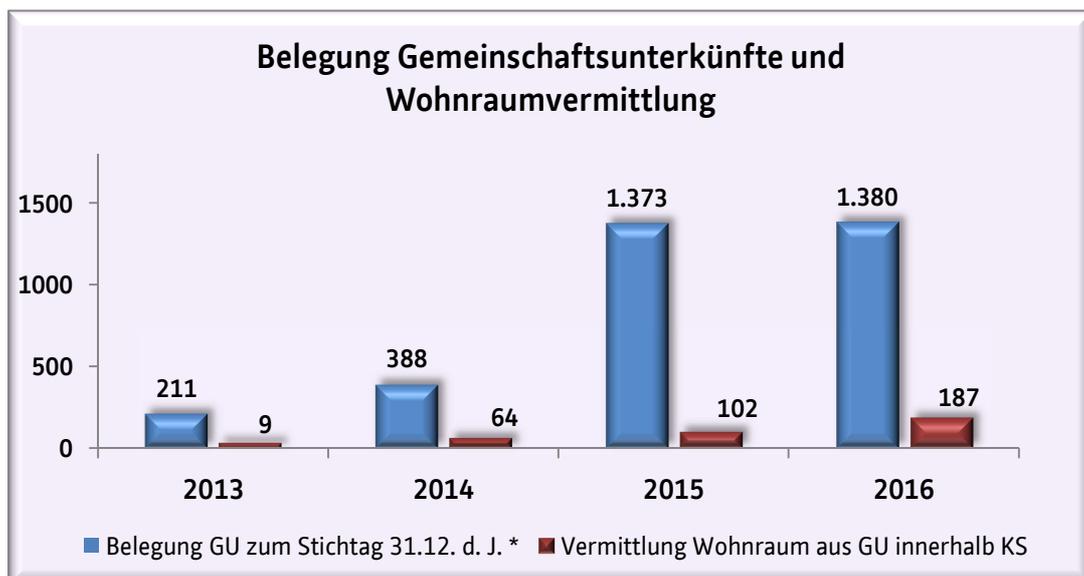


Abbildung 16

* nur Asylbewerberinnen/Asylbewerber

Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt sind die Akquise von Wohnraum und die Vermittlung in Wohnungen für den Personenkreis schwierig. Dies wurde in der Vergangenheit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zu den Regelaufgaben, erledigt. Zur Effizienzsteigerung, wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V. eine Sozialarbeiterin mit dieser Aufgabe betraut; die Kosten werden auch in 2016 weiterhin von der Stadt Kassel finanziert.

Mit der allgemeinen Sozialberatung der Flüchtlinge in den GUs weiterhin der Caritasverband beauftragt. War damit in 2012 noch eine Sozialarbeiterin beschäftigt, waren es Ende 2016 insgesamt 17 Vollzeitstellen, welche jedoch noch immer nicht bedarfsdeckend waren. Zusätzlich nimmt in einer Gemeinschaftsunterkunft „Piano e.V.“ die Aufgaben der Sozialberatung mit insgesamt 3 Personen wahr.

Den „Hauptamtlichen“ standen in 2016 ca. 400 ehrenamtliche Helfer zur Seite. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement, das durch den Caritasverband, das Freiwilligenzentrum Kassel und das Zukunftsbüro der Stadt Kassel gefördert wurde, hätten viele Aufgaben nicht so effizient erledigt werden können.

Da nach dem Unterbringungskonzept des Sozialamtes die Unterbringung von Flüchtlingen an möglichst vielen Standorten vorgesehen ist, wurde für die Akquise von Unterbringungsmöglichkeiten eine Vollzeitstelle eingerichtet. Die der Stadt angebotenen Gebäude wurden geprüft (Lage, Zustand, Umbaumaßnahmen etc.), die Eigentümer beraten und für die bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakte zu den Bauämtern und der Feuerwehr koordiniert.

2.9.3. Staatsangehörigkeit und Altersstruktur

Menschen aus Syrien sind weiterhin an der Spitze dieser Statistik.

Hinzu kamen im April 2016 die Maghreb-Staaten (Albanien, Marokko, Tunesien) Aus den als sicher eingestuften Staaten kamen in 2016 deutlich weniger Menschen nach Deutschland als vorher.

Durch die personelle Aufstockung des BAMF und Programmen des HSMI, wurden, mit Hilfe des Sozialamtes, annähernd alle Flüchtlinge, die bei Ankunft in Deutschland noch keinen Antrag stellen konnten, der Asylantragsstellung zugeführt. Überwiegend wurden bei den meisten Asylbewerbern, insbesondere aus Syrien, die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt oder den Bewerbern zunächst subsidiärer Schutz gewährt. Ende 2016 befanden sich in der Stadt Kassel trotzdem noch 1726 Personen mit laufendem Asylverfahren im Leistungsbezug. (Ansprechpartner hinsichtlich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Nationalitäten wäre eher -334-)

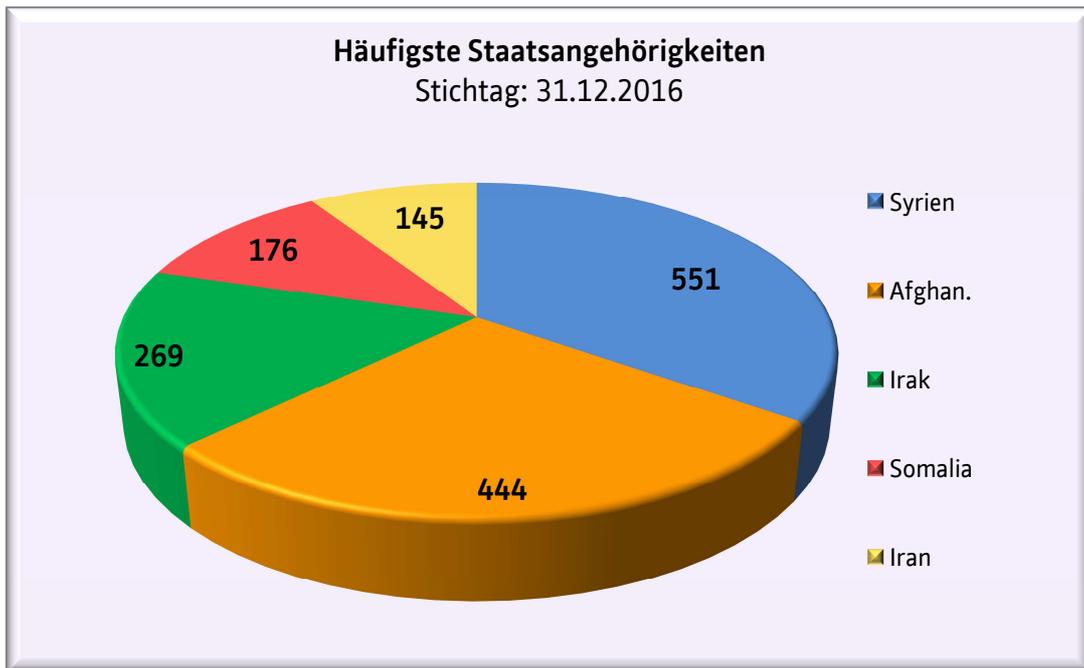


Abbildung 17

Ende 2015 konnten Kita-Plätze aufgrund der Steigerungen gegenüber den Vorjahren in der Altersgruppe 3-6 Jahre nicht in erforderlicher Zahl zur Verfügung gestellt werden. Die fehlenden Plätze wurde im Laufe des Jahres 2016 nach und nach eingerichtet.

Die Steigerungen in der Altersgruppe 7-14 Jahre stellte vor allem Grundschulen trotz Einrichtung weiterer Intensivklassen vor große Herausforderungen. Für die Altersgruppen 18-64 Jahren (Erwerbsfähige) sind erhebliche Anstrengungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt zu bewältigen.

Altersstruktur der Asylleistungsempfänger

	0 - 2 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	15 - 17 Jahre	18 - 24 Jahre	25 - 49 Jahre	50-64 Jahre	+ 65 Jahre
31.12.2013	23	27	61	20	80	199	32	17
31.12.2014	57	40	75	26	149	301	45	18
31.12.2015	111	101	166	62	457	737	67	16
31.12.2016	181	136	220	105	461	751	90	27
2016 zu 2015	+63 %	+35 %	+33 %	+138 %	+1 %	+2 %	+34 %	+69 %

Tabelle 7

2.10. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen.

Dabei ist die Klärung von Rentenversicherungskonten ein Aufgabenschwerpunkt. Fehlende oder unvollständige Versicherungszeiten führen zu einer geringeren Rente und damit möglicherweise zu einem erhöhten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Es wurden im Versicherungsamt Anträge auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung aufgenommen, meist Rentenanträge. Die Mitarbeiter leisteten Sachverhaltsaufklärung aufgrund von Amtshilfeersuchen anderer Sozialversicherungsträger, führten für die Berufsgenossenschaft und die Deutsche Rentenversicherung Zeugenvernehmungen durch und nahmen in diesem Zusammenhang eidesstattliche Versicherungen auf.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist in SGB I und SGB IV festgelegt.

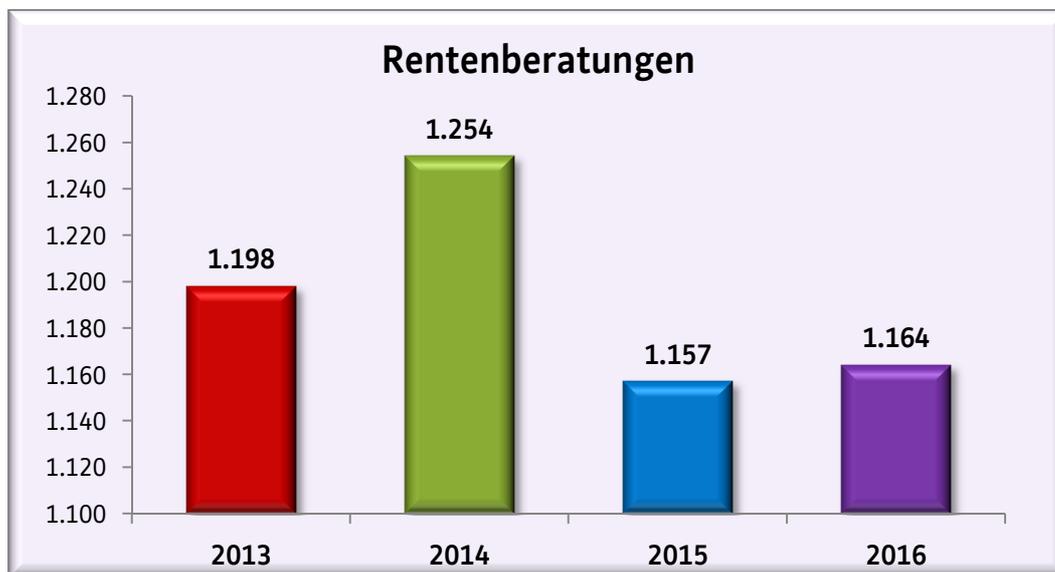


Abbildung 18

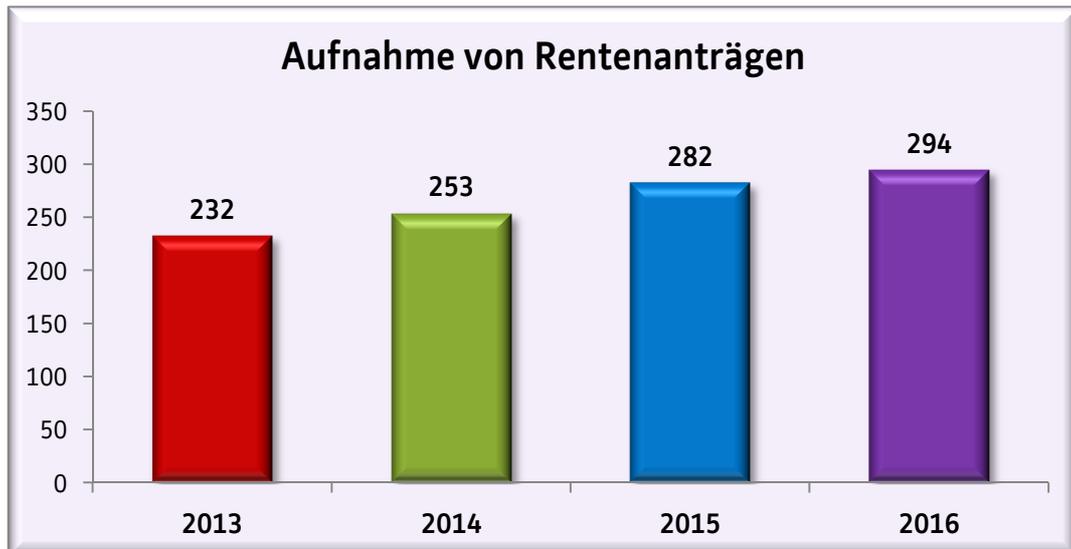


Abbildung 19

Mit dem Projekt „Strategien zur Senkung der Krankenhilfekosten“ wurde in 2013 ein zusätzlicher Aufgabenschwerpunkt im Versicherungsamt gesetzt. Das deutsche Gesundheitssystem gewährleistet für alle Menschen soziale Sicherheit im Krankheitsfall. Die Absicherung soll vorrangig in den Leistungssystemen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (KV) erfolgen. Tatsache ist aber, dass durch fehlende oder fehlerhafte Beratung der Träger der KV viele Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger nicht versichert werden oder zu hohe Beiträge zahlen.

Durch intensive Einzelfallprüfung und die aktive Unterstützung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher konnte die Zahl der Personen, für die das Sozialamt den Krankenschutz sicherstellen muss, im Berichtsjahr um 33 Fälle gesenkt werden. Bei diesen Fällen konnte die Aufnahme in ein vorrangiges Krankenversicherungsverhältnis erreicht werden. Die daraus resultierenden Einsparungen und Erstattungen durch KV-Träger beliefen sich allein in 2015 auf insgesamt 77.000 € und für 2016 auf 216.961 €. Die Einsparungen setzen sich für jedes weitere Jahr der KV-Mitgliedschaft fort.

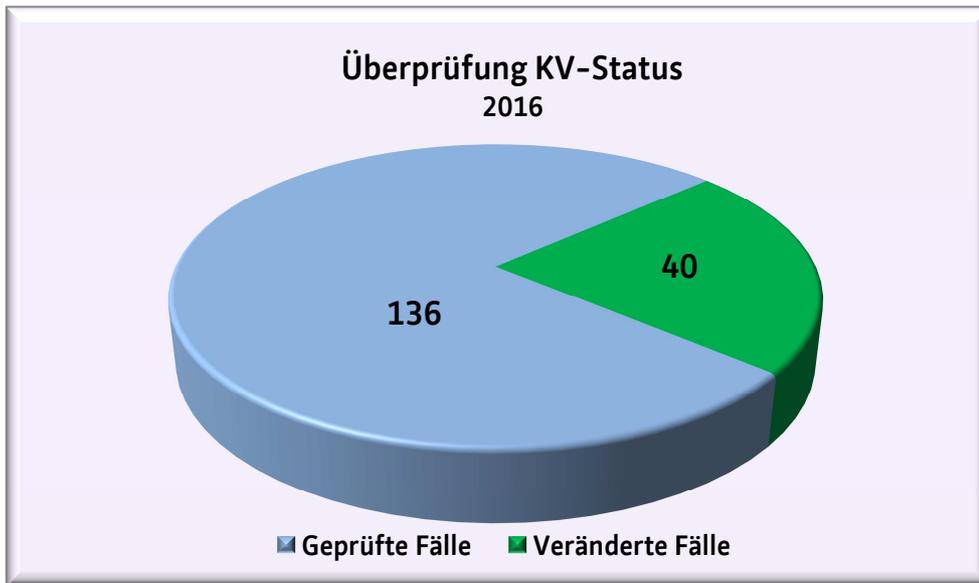


Abbildung 20

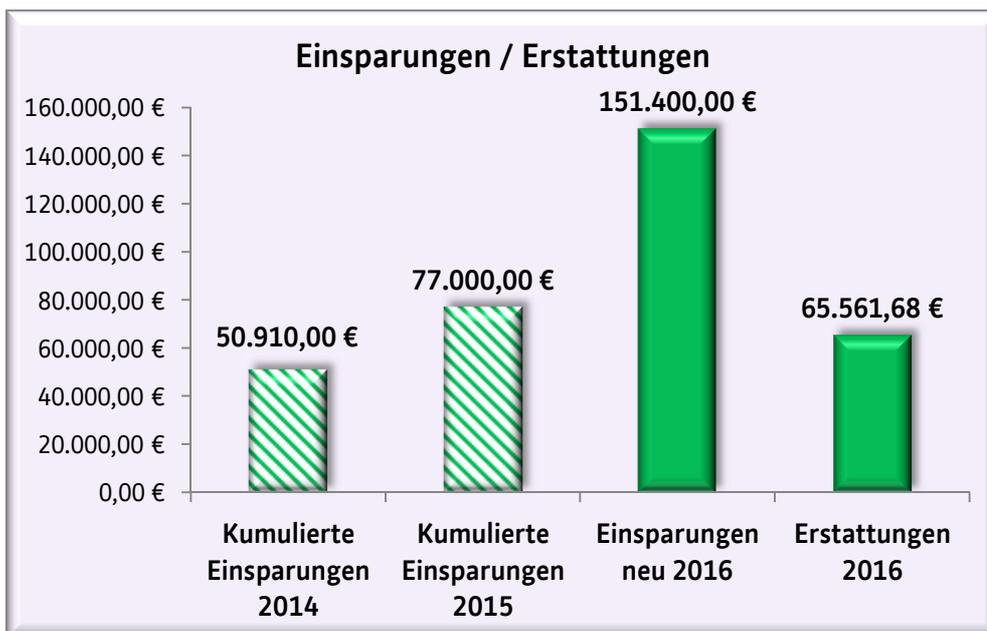


Abbildung 21

3. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung im Sozialamt organisiert den innerstädtischen zweiten Arbeitsmarkt und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Maßnahmen zur Berufs- und Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter Stadt Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

3.1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

Unter das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen fallen verschiedene Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für benachteiligte junge Menschen sowie seit 2015 in starkem Umfang Förder- und Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen.

- **Ausbildungsvorbereitung I: Berufsorientiert in Ausbildung - BoA**

Angebot für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen der Förderschulen für eine (ggf. geförderte) Voll-Ausbildung. Im 1. Halbjahr Maßnahmen zur Berufsvorbereitung im gesamten Klassenverband, im 2. Schulhalbjahr verstärktes Einzelcoaching für eine begrenzte Schülerzahl. Koop-Projekt JAFKA/ StadtBild.

- **Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme für Migranten- InMigra**

Unterstützung/ Coaching für junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Migrationshintergrund unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Hier wurde durch ein intensives Einzelcoaching eine bestehende Lücke an den Schulen geschlossen, die bisher nicht aufgefangen werden konnte. Koop-Projekt mit dem Übergangmanagement des Jugendamtes und JAFKA/ StadtBild.

- **Ausbildungsvorbereitung III: Vorbereitung Modularausbildung Fachkräftesicherung – MoFa-**

Vorbereitungsmaßnahme zur Eignungsfeststellung für An- und Ungelernte zwischen 25 und 35 Jahren mit dem Ziel einer betrieblichen Teilqualifizierung in zukunftssträchtigen Arbeitsbereichen. 2016 nicht mehr angeboten wegen Mangel an geeigneten Personen

- Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung –FfA- für geflüchtete junge Menschen

Ziel war, 10 junge Flüchtlinge in Form einer 10monatigen Einstiegsqualifizierung auf eine duale Ausbildung in der Verwaltung, der Wirtschaft und insbesondere dem Handwerk vorzubereiten. Koop-Projekt mit JAFKA/ StadtBild.

- Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende

Coaching alleinerziehender junger Mütter und Betriebsakquise von teilzeitausbildenden Betrieben unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Situation. Zentrales Ziel und Qualitätsmerkmal war die Vermittlung in Ausbildung für das Ausbildungsjahr 2017.

- Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende

Unterstützung alleinerziehender junger Frauen in der doppelt belastenden Situation während einer Teilzeitausbildung durch Coaching. Maßnahmen von 2- bis 3,5 jähriger Dauer.

- Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen

In den letzten Jahren wurden jeweils acht bis neun –integrative und kooperative- Ausbildungsplätze beantragt und i.d.R. besetzt. Zwischen 80 und 90 % der teilnehmenden Jugendlichen erreichen einen Ausbildungsabschluss. Maßnahmen von 2- bis 3,5 jähriger Dauer.

- Projekte für geflüchtete Menschen I: Berufsorientierung im niedrigschwelligen Dienstleistungsbereich - BonD

Niedrigschwellige Qualifizierung und Sprachförderung mit dem Ziel einer kurzfristigen Einmündung in Erwerbsarbeit im Dienstleistungsbereich. Zwei Maßnahmen über jeweils vier Monate für bis zu 30 Teilnehmende mit Betriebspraktika auf dem 1. Arbeitsmarkt.

- Projekte für geflüchtete Menschen II: Sprach- und Alphabetisierungskurse

Sprach-, Alphabetisierungs- und Orientierungskurse -auch für Teilnehmende aus Ländern, für die keine hohe Bleibeperspektive besteht- zur Vorbereitung der vom BAMF finanzierten und gesteuerten Integrationskurse der Volkshochschule.

- Projekte für geflüchtete Menschen III: Beschäftigung und Sprache -GaLaMa-F-

Es wurden ab Oktober 2016 für ein Jahr bis zu 32 Teilnahmeplätze qualifizierende Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz angeboten. Die Maßnahme beinhaltete einerseits die Beschäftigung im Garten- / Landschaftsbau oder im Holzbereich, andererseits einen Sprach-, Integrations- und Orientierungskurs. Kooperationsprojekt mit der Museumslandschaft Hessen (mhk) und dem städtischen Umwelt- und Gartenamt.

- Qualifizierende Beschäftigung für langzeitarbeitslose Männer und Frauen in der Region Kassel „Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“

Förderung/ Lohnkostenzuschuss sozialversicherungspflichtige, zusätzliche Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose bei der Stadt und in der freien Wirtschaft, Koop Stadt, Landkreis, Jobcenter.

TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget	2013	2014	2015	2016
Ausbildungsvorbereitung I: Berufsorientiert in Ausbildung –BoA-	72	25	45	47
Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme –InMigra-	--	35	55	36
Ausbildungsvorbereitung III: Modularausbildung Fachkräftesicherung –MoFa-	--	--	22	--
Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung –FfA-	--	--	--	11
Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende	14	13	17	19
Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende	--	1	4	3
Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen	8	8	7	7
Geflüchtete I: Berufsorientierung im niedrigschwelligen Dienstleistungsbereich – BonD (2015 für TN U 25)	--	--	13	57
Geflüchtete II: Sprach- und Alphabetisierungskurse	--	33	--	52
Geflüchtete III: Beschäftigung und Sprache -GaLaMa-F-	--	--	7	45
Kompetenzen - Perspektiven - KoPe	--	--	--	22
Gesamtzahl TN	94	115	170	299

Tabelle 8

3.2. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- Im Jahr 2016 wurde vom Jobcenter die Förderung von AGH im gleichen Umfang wie im Vorjahr umgesetzt. Teilweise konnten anspruchsvolle, personenzentrierte Ansätze mit Mitteln des Arbeitsmarktbudgets unterstützt werden.
- GaLaMa + 2016 – Arbeitsgelegenheiten im handwerklichen Bereich
- Arbeitsgelegenheiten im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2016: Projekt Ökologische Stadt (Ö-KOST), bestehend aus den zwei Unterprojekten „Pädagogische Gartenprojekte“ und „Arbeitsprojekte für Erwachsene kreativ-gestaltend, Basics und Recyclingbereich“
- Arbeitsgelegenheiten „Ü25“ – für Personen über 25 Jahre, Einsatz bei der Stadt und bei Kooperationspartnern

Die Kommunale Arbeitsförderung bietet ein breites Spektrum an Tätigkeiten im handwerklichen, technischen, hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich für Langzeitarbeitslose zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben an, die meisten davon sind so genannte "Ein-Euro-Jobs". Die wöchentliche Beschäftigungszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen werden in der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Perspektiven sozialpädagogisch unterstützt.

GaLaMa steht für "Ein-Euro-Jobs" im Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten sowie Tätigkeiten im Handwerk und Innenausbau. Die teilnehmenden Menschen haben über einen längeren Zeitraum keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden. In kleinen Arbeitsgruppen findet unter Anleitung der Erst- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden sozialpädagogisch begleitet.

Bei Ö-Kost im städtischen GaLaMa-Projekt laufen verschiedenste Netzwerkfäden zusammen. Es ist ein Baustein in den vielfältigen Aktivitäten der „urban gardening Bewegung“, „Essbare Stadt“ und den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen ökologischen und biologisch vielfältigen Entwicklung des Gemeinwesens.

Die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer, soweit sie zum Personenkreis SGB II gehören, werden durch das Jobcenter Stadt Kassel vorgeschlagen. Eine Prognose zur weiteren Entwicklung von Maßnahmen im sog. „Zweiten Arbeitsmarkt“ sowie deren Finanzierung ist aufgrund der nicht absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie den sich ändernden arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und dem Eingliederungsbudget des Jobcenters nicht möglich.

TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2013	2014	2015	2016
Anzahl Teilnehmer an AGH allgemein	82	66	35	41
Anzahl Teilnehmer AGH „GaLaMa“	180	158	105	100
Gesamtzahl Teilnehmer an AGH	262	224	140	141

Tabelle 9

3.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII

Neben den langzeitarbeitslosen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, werden Integrations- und Teilhabeangebote (Arbeitserprobungen / tagesstrukturierende Beschäftigung) für erwerbslose Personen im Leistungsbezug gemäß SGB XII durchgeführt. Diese Personen werden i.d.R. im Einvernehmen mit dem Fallmanagement der Abteilung „Leistungsgewährung nach dem SGB XII“ ausgewählt und unterstützt.

Alle Unterstützungsmaßnahmen für Personen im Leistungsbezug SGB XII haben das Ziel, Erwerbsfähigkeit zu stabilisieren und die Integrationschancen ins SGB II zu fördern. Darüber hinaus ermöglichen sie gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen Beitrag zum sozialen Stadtfrieden.

Arbeitserprobungen SGB XII	2013	2014	2015	2016
Beschäftigungsorient. Fallmanagement Beratungsphase	51	47	34	36
Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung	16	13	22	17
Unterstützte Personen SGB XII insgesamt	67	60	56	53

Tabelle 10

4. Bildung und Teilhabe

Ab 2011 wurde durch die Bundesregierung das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutscheine oder Geldleistung i.d.R. vom Sozialamt erbracht. Anträge auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen werden durch das Jugendamt bearbeitet.

Haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schulbedarf, wird dieser ohne gesonderten Antrag durch den zuständigen Fachbereich gewährt, wenn laufend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt werden. Die im Jahresbericht 2016 genannte Antragszahl beinhaltet für den Schulbedarf daher nur die Kinder der Rechtskreise WoGG / BKGG.

Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schülern im Rahmen des BuT-Paketes erst ab Sekundarstufe II gewährt, vorher ist das Schulverwaltungsamt zuständig. Bis zur formalen Übertragung vom Jobcenter Stadt Kassel an die Stadt Kassel wurden die Anträge auf BuT-Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters bearbeitet. Die Rückübertragung erfolgte sukzessiv ab November 2011.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

Gesamtanträge	2013	2014	2015	2016
Gestellte Anträge	9.855	12.152	12.349	13.024
davon bewilligt	8.563	9.777	9.457	9.979
Ablehnungen	853	1.834	769	708
Abgabe an andere Leistungsträger			840	780
Rücknahme			194	174
in Bearbeitung	439	541	1.089	1.383

Tabelle 11

Anmerkung: ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

Von den 5.790 potenziell anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen (SGB II) bezogen in 2016 insgesamt 4.723 (SGB II-) Kinder mindestens eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (ohne Schulbedarf, da dieser antragsunabhängig für alle anspruchsberechtigten Kinder / Jugendlichen gewährt wird). Das entspricht einer Quote der aktiven Inanspruchnahme von 81,6 %.

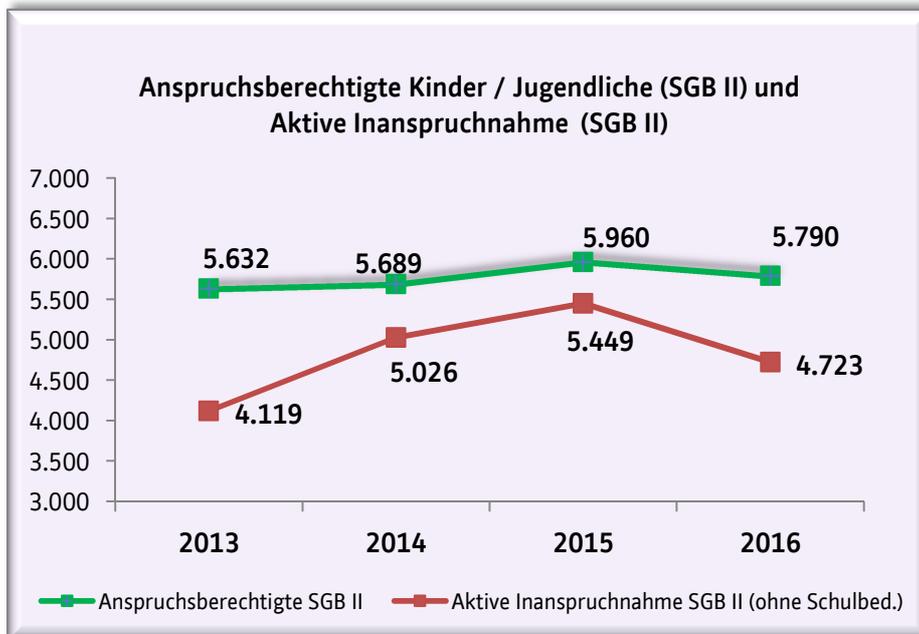


Abbildung 23

Anmerkung: Die Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen SGB II entspricht ca. 70 % aller Anspruchsberechtigten, die sich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG und BKGG zusammensetzen.

Anzahl Bewilligungen	2013	2014	2015	2016
Ausflüge Schule/Kita	622	1.059	1.049	1.050
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	1.815	1.687	1.773	1.857
Schulbedarf	1.461	1.819	1.370	1.335
Schülerbeförderung	371	421	425	613
Lernförderung	466	508	433	375
Mittagsverpflegung	2.419	2.447	2.538	2.892
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.346	1.306	1.385	1.380
Teilhabe - Unterricht	224	371	329	291
Teilhabe - Freizeiten	66	78	145	171
Teilhabe - Ausstattung	6	15	10	15
Summe	8.796	9.711	9.457	9.979

Tabelle 12

Die Zahl der Bewilligungen bei eintägigen Ausflügen blieb in etwa gleich. Trotz regelmäßiger Information in den Kitas und Schulen verzichteten viele Eltern aufgrund der geringen Beträge für Tagesausflüge oftmals auf eine Antragstellung.

Die Antragszahlen für mehrtägige Fahrten in Schule/Kita stiegen an. Dies resultierte z. T. auch aus den gestiegenen Kosten für Anfahrt und Unterbringung (teilweise im Ausland), die die Eltern aus dem vorhandenen Einkommen nicht allein aufbringen können. Viele der Flüchtlingskinder sind inzwischen eingeschult; dies hat die Antragszahlen ebenfalls erhöht.

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur für die Schülerinnen und Schüler möglich ist, die eine Oberstufenklasse oder eine berufliche Schule besuchen, war an der linearen Steigerungsrate zu ersehen, dass es durchaus einen beachtlichen Personenkreis gab, der auf diese Leistung angewiesen war. Für erwachsene Flüchtlinge (bis 21 Jahre), die einen Sprachkurs besuchen, wurde der Anspruch auf diese Leistung ab 2016 erweitert; auch dies hat die Steigerungsrate beeinflusst.

Im Bereich der Lernförderung ging die Zahl der Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Das war unter anderem darauf zurückzuführen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Lernförderung keine Dauerbewilligung ermöglichen.

Der Anstieg bei der Mittagverpflegung resultierte aus der Aufnahme der Flüchtlingskinder in die Kitas und Schulen.

Die Inanspruchnahme bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ließ erkennen, dass durch die finanzielle Förderung ein wichtiger Schritt getan wurde, mehr Kindern und Jugendlichen das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit zu ermöglichen.

Die Entwicklung der Bewilligungszahlen zeigt auch, dass erfolgreich Wege gefunden wurden, um das Antrags- und Entscheidungsverfahren für die Eltern und die beteiligten Anbieter noch weiter zu vereinfachen.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2013	2014	2015	2016
Gesamt (bis 2013 ohne Hortverpflegung)	1.912.544 €	2.335.065 €	2.442.566 €	2.589.916 €
Ausflüge Schule/Kita	11.349 €	22.733 €	25.403 €	30.593 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	332.489 €	331.066 €	342.359 €	371.852 €
Schulbedarf	478.036 €	477.269 €	467.860 €	536.837 €
Schülerbeförderung	72.124 €	93.709 €	96.794 €	114.071 €
Lernförderung	112.731 €	136.873 €	147.061 €	108.297 €
Mittagsverpflegung Schule	282.116 €	620.068 €	686.229 €	705.906 €
Mittagsverpflegung (MV) Kita	546.396 €	564.641 €	581.314 €	619.812 €
Mittagsverpflegung (MV) Hort	277.809 €	Enthalten in der MV Schule	Enthalten in der MV Schule	Enthalten in der MV Schule
Teilhabe	77.303 €	88.705 €	95.546 €	102.548 €

Tabelle 13

4.1. Evaluation Lernförderung

Um die Effektivität des Bausteines Lernförderung und besonders den Unterstützungsfaktor für die Schülerinnen und Schüler messen zu können, wurde im Schuljahr 2015/2016 (1. August 2015 bis 31. Juli 2016) eine Evaluation durchgeführt.

Die Auswertung wurde zusammengestellt aus den Daten der ausgestellten und abgerechneten Gutscheine und der Auswertung der an die Eltern versandten und zurückgeschickten Fragebögen.

Gesamtanträge Lernförderung (LF) im Schuljahr 2015/16	für 513 Kinder
Ablehnung oder Antrag von den Eltern nicht weiterverfolgt	für 200 Kinder
ausgestellte Gutscheine	391
davon in Anspruch genommen	358 (Inanspruchnahme-Quote: 91,6 %)
Bewilligungsbetrag gesamt	117.756 €
Auszahlungsbetrag gesamt	106.265 € (Ausschöpfungsquote: 90,2 %)
Ø Betrag/Kind	296,83 €

Tabelle 14

Die Herkunft der Schülerinnen und Schüler teilte sich wie folgt auf:

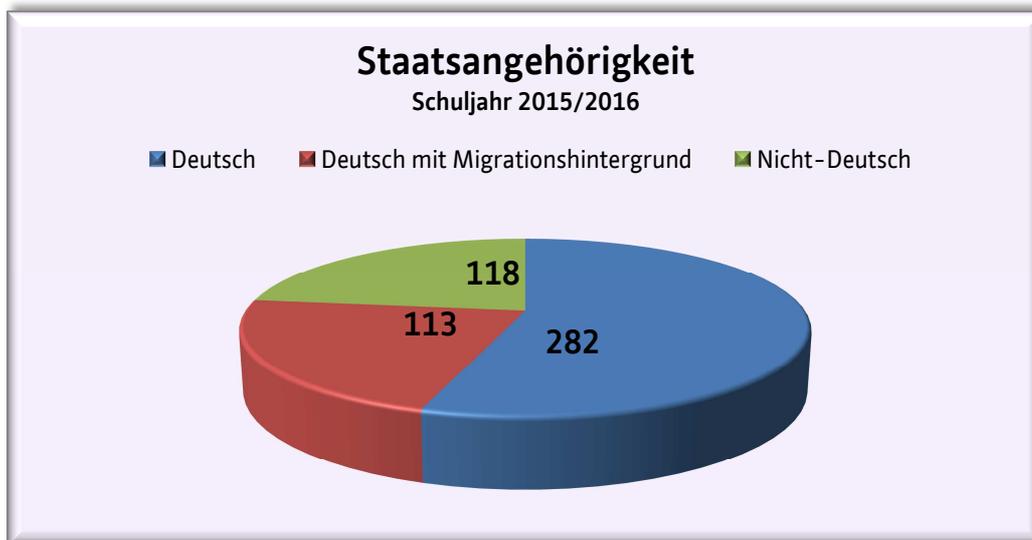


Abbildung 24

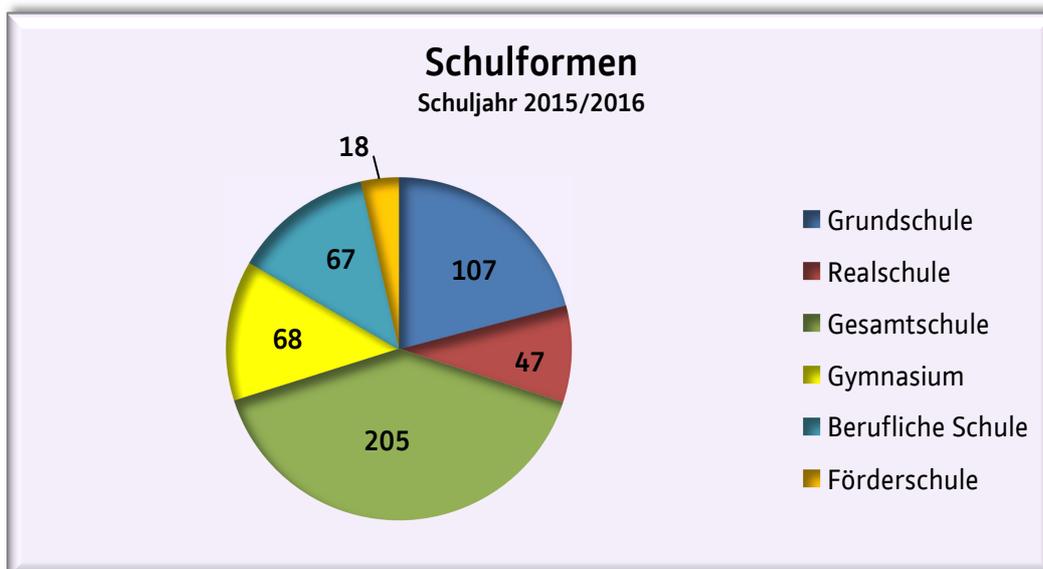


Abbildung 25

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wurde gut genutzt. Von den 6.526 bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 5.888, d.h. 90,2 % in Anspruch genommen (im Vorjahr: 90,0 %). Dies zeigte, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Eltern – die zusätzliche Unterstützung akzeptieren und regelmäßig nutzen.

Mit allen Anbietern von Lernförderung schließt das Sozialamt der Stadt Kassel Leistungsvereinbarungen ab, in denen u.a. Einzelheiten zum Unterricht und zur Vergütung festgelegt werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird somit ausgeschlossen. Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Januar 2011 beendeten nur wenige Anbieter – teils auch wegen individueller Veränderungen im Institut – die Zusammenarbeit

mit dem Sozialamt vorzeitig.

Mit dem Gutschein über die bewilligte Lernförderung erhalten die Eltern eine Liste der anerkannten Anbieter. So wird den Eltern und Schülern der Zugang erleichtert und die Anzahl zusätzlicher Rückfragen reduziert.

Durch das breite Angebotsspektrum der Institute und Privatanbieter mit 40 Standorten im Stadtgebiet Kassel sind für die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zum Lernen erforderlich; das macht einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch einfacher.

Der erhöhte Förderbedarf bei nicht-deutschen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund (zusammen 231) im Vergleich zu deutschen Kindern (282) zeigt, dass Lernförderung offensichtlich nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist, sondern dass neben dem regulären Schulunterricht ein hoher Förderbedarf – auch besonders im Fach Deutsch – vorhanden ist.

Ergebnisse aus der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen:

Wie erwartet, wurde zwar nur ein Teil der an die Eltern versandten Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt. Tendenzen waren dennoch ersichtlich und für die Auswertung zu nutzen.

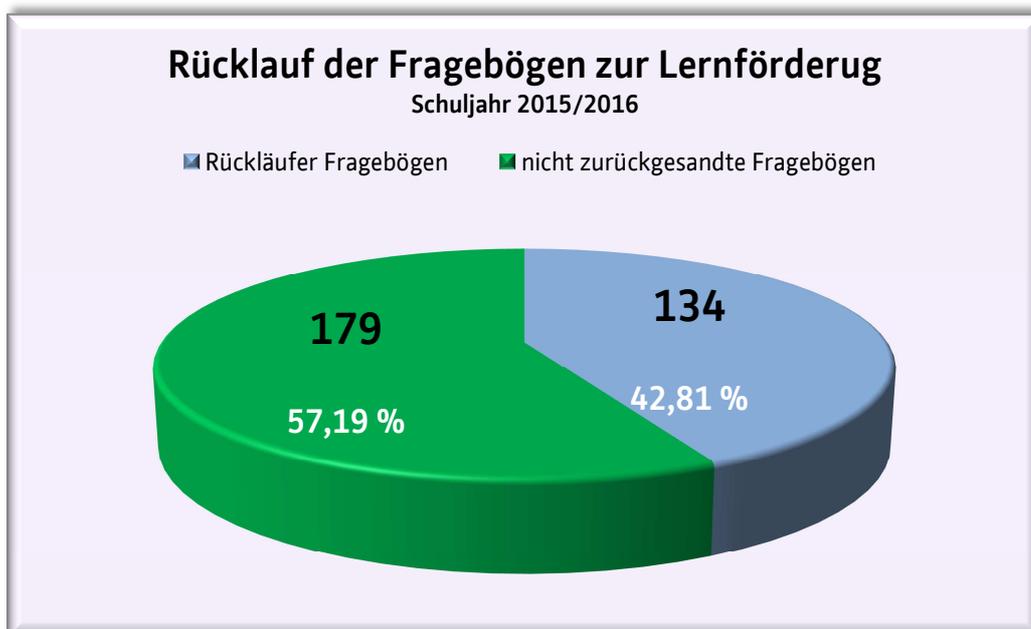


Abbildung 26

Anmerkung: Quoten im Vorjahr 2015: Rückläufer: 38,91 % / nicht zurückgesandt: 61,09 %

Bemerkenswert war, dass viele Eltern subjektiv eine Verbesserung des Leistungsniveaus und des Lernverhaltens ihrer Kinder registrierten, obwohl sich die Zeugnisnoten objektiv nicht verbessert hatten.

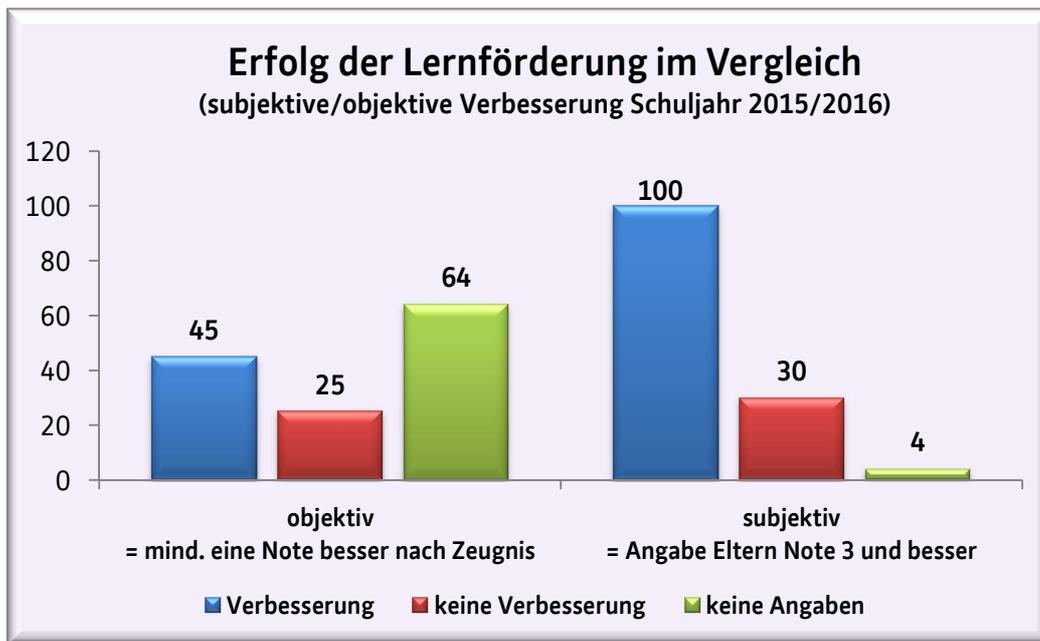


Abbildung 27

Der Kontakt Anbieter – Eltern wurde gehalten, Erstgespräche fanden in 79,1 % der Befragungen regelhaft statt.

Die Rücksprachen Anbieter – Schule waren reduziert, die Kontakte fanden lt. Rückmeldung der Eltern nur in 33,6 % der Fälle statt.

Die hohe Inanspruchnahme der bewilligten Gutscheine hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Unterricht in 91 % der Befragungen einen Ansprechpartner zur Verfügung hatten, sich im Institut bzw. beim Privatanbieter wohl gefühlt haben (94,8 %) und ausreichend Rücksicht auf ihre Bedürfnisse (93,3 %) genommen wurde.

Ein Großteil der Eltern (68,7 %) würde für die Kinder bei einer erneuten Bewilligung wieder denselben Anbieter wählen.

Dies bestätigt, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern eine Grundvoraussetzung für die qualitative Lernförderung ist.

Die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist ein wichtiger Baustein, der die Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützt, die schulischen Lernziele (wieder) zu erreichen.

5. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können.

Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer, die/der dann als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen für die Betreute/den Betreuten Verantwortung trägt und hilft, deren/dessen Angelegenheiten zu regeln, z. B. Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge sowie Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Die Betreuungsbehörde stellt die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen/Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit gesucht. Das Betreuungsgericht erhält durch die Sozialberichte der Betreuungsbehörde neben den ärztlichen Gutachten die notwendigen Informationen, um über die Einrichtung einer Betreuung entscheiden zu können.

In einer Vielzahl von Veranstaltungen informiert die Betreuungsbehörde über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Die zahlreichen Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ führten dazu, dass zunehmend Vorsorgevollmachten etc. erstellt wurden und somit u.U. die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht entbehrlich wurde.

	2013	2014	2015	2016
Zahl der unter Betreuung stehenden Personen	4.727	4.811	4.987	4.861
...davon ehrenamtliche Betreuungen	1.892	1.833	1.834	1.617
Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl	40 %	38 %	37 %	33 %
...davon Berufs-, Vereins- oder Behördenbetreuer	2.835	2.978	3.153	3.244
Anteil dieser Betreuungen an Gesamtzahl	60 %	62 %	63 %	67 %
Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorfürungen	38	28	26	34
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	1.533	1.751	1.882	1.957
Behördenbetreuungen	29	28	27	26
Berufsbetreuerauswahlverfahren	27	28	25	24

	2013	2014	2015	2016
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	2.111	2.113	2.627	2.336
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.258	1.294	1.405	1.268
Beratungen zu Vollmachten etc.	853	819	774	624
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)			448	444
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	179	152	215	228
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	47	39	33	35

Tabelle 15

*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

6. Wirtschaftsabteilung

Die Wirtschaftsabteilung deckt als Querschnittsabteilung schwerpunktmäßig die Bereiche Haushalt, IT-Betreuung, Statistik, Controlling und Berichtswesen, Forderungsbearbeitung, Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, Abrechnung Kostenerstattung Frauenhaus, diverse Globalabrechnungen und Rechnungsstelle ab.

Haushalt

Die Erträge und Aufwendungen des Sozialamtes und der kommunalen Leistungen des Jobcenters werden haushaltstechnisch in der Wirtschaftsabteilung betreut. Im Berichtsjahr belief sich das Gesamt-Volumen auf 244 Mio €, davon 161 Mio € Aufwendungen und 83 Mio € Erträge.

Controlling: Statistik/Berichtswesen/Benchmarking

Im Rahmen des Controlling werden statistische Daten erhoben und ausgewertet, die jährliche Kosten-Leistungsrechnung, das Berichtswesen aller Leistungsbereiche erstellt, sowie der Jahresbericht koordiniert.

Das Sozialamt der Stadt Kassel nimmt zudem an einem Benchmarkingkreis von derzeit zehn Städten für die Bereiche SGB XII, Kommunale Leistungen des SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie AsylbLG-Leistungen teil. Ziel ist, durch das Teilen und Vergleichen von Informationen Grundlagen zur eigenen Leistungsverbesserung zu erhalten. Die für den Vergleich erforderlichen Daten werden ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung / Bereich Controlling erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet.

Krankenhilfeleistungen

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

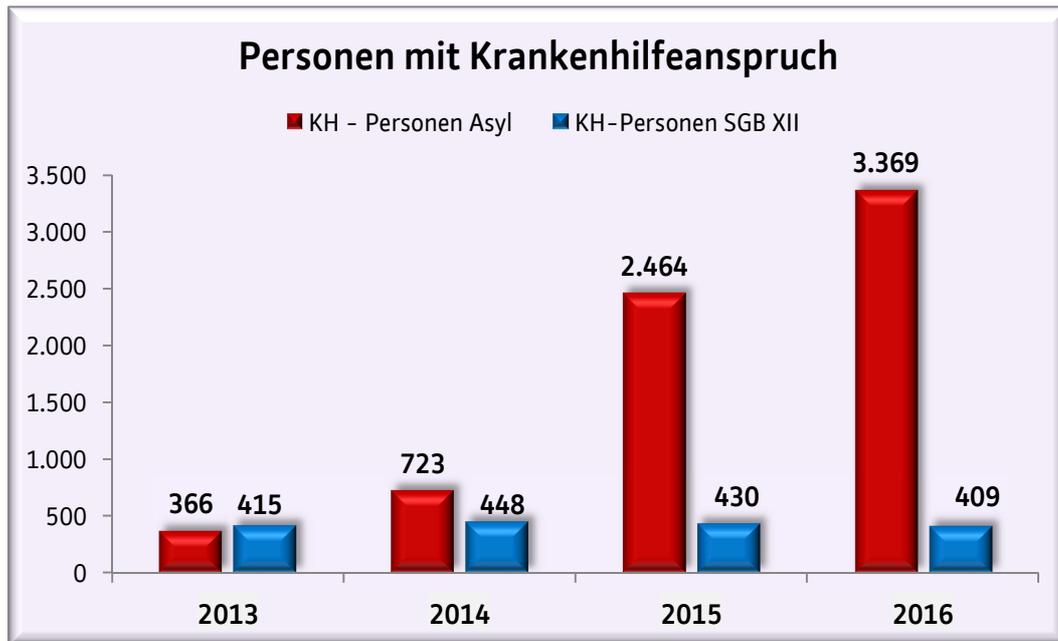


Abbildung 28

Auch in 2016 hat sich Personenzahlen im Bereich der Krankenhilfe weiter deutlich erhöht (um rd. 37 % im Vgl. zum Vorjahr). Dies ist vor allem auf den Anstieg der Menschen mit Asylleistungsanspruch zurückzuführen. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SGB XII-Bereich ist nahezu unverändert.

Hier sind jedoch ebenfalls Steigerungen zu erwarten, da die Zahl der asylleistungsberechtigten Menschen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielten und dadurch Anspruch auf Krankenhilfe nach § 264 SGB V haben, beständig steigt.

Dargestellt werden hier alle Personen, die im laufenden Jahr einen Anspruch auf Leistungen der Krankenhilfe hatten.

Die entstehenden Aufwendungen für Krankenhilfeleistungen werden durch die Wirtschaftsabteilung geprüft und abgerechnet. Im Berichtsjahr entwickelten sie sich wie folgt:

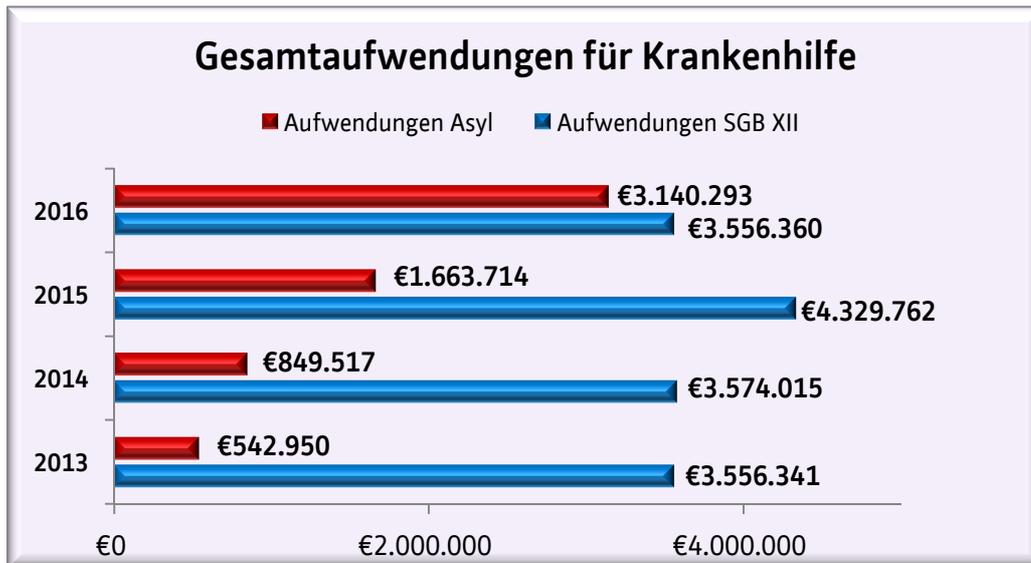


Abbildung 29

Die Ausgabenunterschiede zwischen den KH-Aufwendungen nach Asyl/LG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht-krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres oftmals durchgängigen Leistungsbezugs und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen. Auch sind hier die Verweildauern z.T. kürzer und Abrechnungen der Leistungserbringer verzögern sich bis zu 6 Monaten.

So ergibt sich ein höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich trotz erheblich geringer Personenanzahl. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen /Person (Abb. 30).

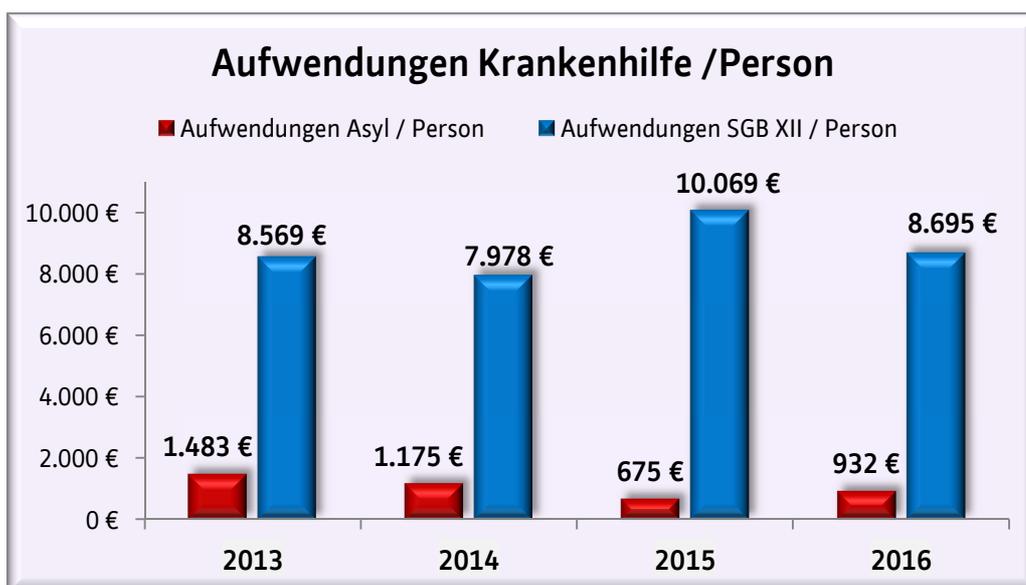


Abbildung 30

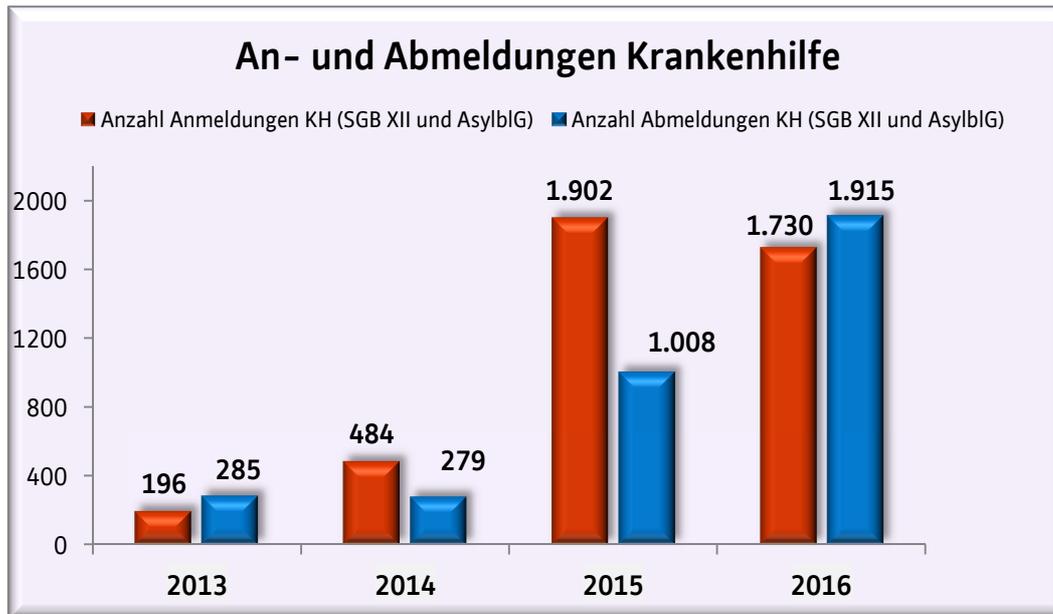


Abbildung 31

In 2016 waren erstmals wieder mehr Abmeldungen von krankenhilfeberechtigten Personen als Anmeldungen zu verzeichnen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass anerkannte Asylbewerber in der Regel aus dem AsylbLG in das SGB II wechseln und die Sicherstellung des Krankenschutzes von dort erfolgt.

Weitere Aufgabenbereiche

Durch die Wirtschaftsabteilung wird die eingesetzte Fachsoftware betreut. Über das Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ werden in zwei Datenbanken Sozialhilfeleistungen bearbeitet (SGB XII-Datenbank) und Maßnahmen der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Trägern abgerechnet (SGB II-Datenbank).

Die Betreuung umfasst insbesondere die Benutzerverwaltung, Systemparameterpflege, Abwicklung von Zahlläufen und das Datenqualitätsmanagement, sowie Statistik und Controlling.

In der SGB XII-Datenbank werden die Transferleistungen des SGB XII und des AsylbLG sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgerechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Leistungsfälle über das Verfahren geführt wurden und in welcher Größenordnung Zahlungen erfolgten. Dies verdeutlicht den damit einhergehenden Arbeitsaufwand.

OPEN/PROSOZ	2013	2014	2015	2016
Anzahl Zahlfälle SGB XII	10.217	10.977	12.471	13.259
Gesamtbetrag SGB XII	58.645.377 €	65.660.914 €	75.724.764 €	85.979.178 €
Anzahl Zahlfälle SGB II	362	367	289	379
Gesamtbetrag SGB II	689.560 €	626.120 €	456.541 €	417.274 €

Tabelle 16

Im Berichtsjahr 2016 wurde durch die Forderungssachbearbeitung in 156 Vorgängen eine Begleichung der offenen Forderungen erreicht. Insgesamt werden 2.455 laufende Vorgänge betreut (Vorjahr: 2.619).

In der Rechnungsstelle wurden rd. 9.000 manuelle Buchungsvorgänge im Finanzbuchungsverfahren NSK bearbeitet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wurden 5.979 Mietbescheinigungen und 1.505 Betriebskostenabrechnungen in einer anonymisierten Datenbank erfasst.

Ab September 2014 übernahm die Wirtschaftsabteilung die Abwicklung der Kostenerstattungsfälle für Frauenhäuser für die Bereiche AsylbLG, SGB XII und SGB II. Im Berichtsjahr 2016 standen hier den Ausgaben von 36.910 € Einnahmen von 72.383 € gegenüber.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Stadt Kassel täglich die im Jobcenter verausgabten kommunal zu tragenden Aufwendungen in Rechnung. Im Berichtsjahr hatte diese Abrechnung, die in der Wirtschaftsabteilung erfolgt, ein Ausgabevolumen von rd. 53 Mio €. Der Bund erstattet rd. 30 % dieser Ausgaben (§46 SGB II), so dass im Berichtsjahr Erträge i.H.v. 15,5 Mio € generiert werden konnten.

Seit 2014 erstattet der Bund die gesamten Transferaufwendungen für die GruSi. Auch diese Erstattung wird in der Wirtschaftsabteilung realisiert. Die Einnahmen aus den Mittelabrufen beliefen sich in 2016 auf 29,5 Mio €.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters werden zu 84,8 % von der Bundesagentur für Arbeit und zu 15,2 % von der Kommune getragen. Die Abrechnung der Kosten für städtisches Personal im Jobcenter sowie der für das Jobcenter anfallenden Sachkosten und erbrachten Dienstleistungen (Erträge) sowie umgekehrt des kommunalen Finanzierungsanteiles von 15,2 % an den Verwaltungskosten des Jobcenters (Aufwendungen) wird ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung bearbeitet.

7. Wohngeld

Die im Wohngeldgesetz geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. Die Zuständigkeit in Hessen ist beschränkt auf die Kreisausschüsse des Landkreises, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen). Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt. In der Abteilung Wohngeld werden die Wohngeldanträge entgegengenommen, bearbeitet und entsprechende Zahlungen vorgenommen.

Wohngeld	2013	2014	2015	2016
Anträge*)	6.335	5.417	5.082	4.997
Bewilligungen	5.504	4.899	4.204	3.930
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-16,01 %	-10,99 %	-14,19 %	-6,52 %
davon Mietzuschuss	5.370	4.744	4.042	3.818
davon Lastenzuschuss	134	155	162	112
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	584	444	369	288
Ablehnungen	2.772	3.091	3.030	2.465

Auszahlungsbetrag	3.967.603 €	3.498.156 €	2.755.908 €	3.867.743 €
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	125,18 €	124,99 €	122,24 €	156,28 €
Mietzuschuss	123,74 €	123,11 €	119,81 €	153,44 €
Lastenzuschuss	182,71 €	182,43 €	182,88 €	253,18 €

Tabelle 17 *) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

Zum 1. Januar 2009 erfolgte eine Anpassung der Mietober- und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten. Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z.B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfänger in den Folgejahren stetig. Genau sieben Jahre nach der großen Wohngeldreform trat zum 1. Januar 2016 wieder ein Reformwerk in Kraft.

Die Novelle 2016 brachte im Wesentlichen eine Erhöhung der seit 2009 unverändert gebliebenen Wohngeldhöhe. Dabei reagierte man auf die regional unterschiedliche Mietentwicklung mit einer Steigerung der Höchstbeträge. Das Ergebnis lässt sich anhand des gesteigerten durchschnittlichen Auszahlungsbetrages sowohl beim Miet-, als auch beim Lastenzuschuss erkennen.

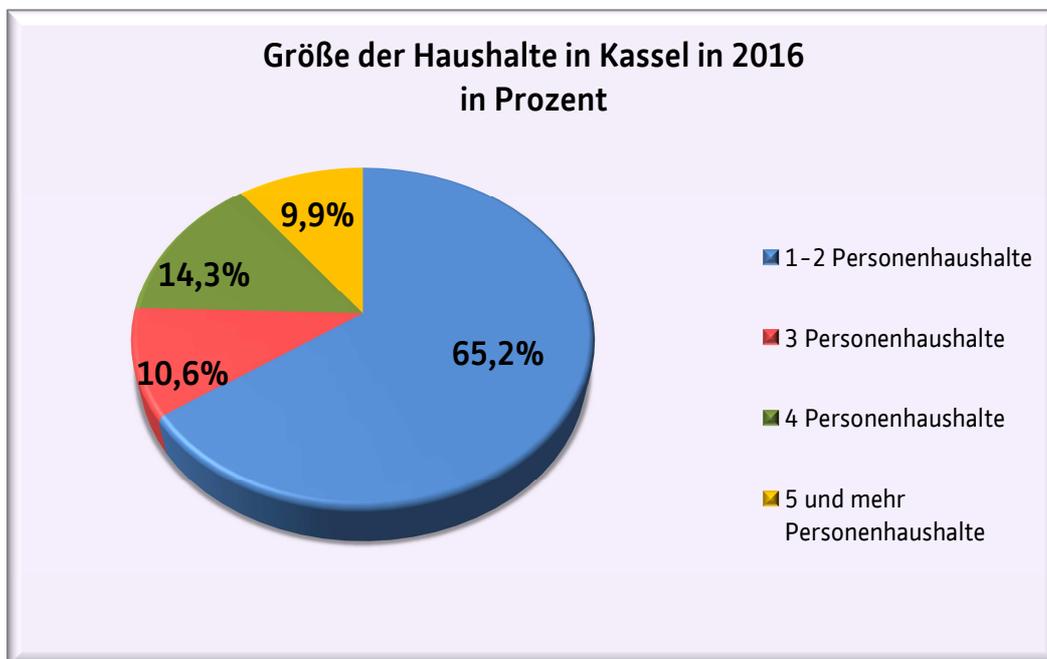


Abbildung 31

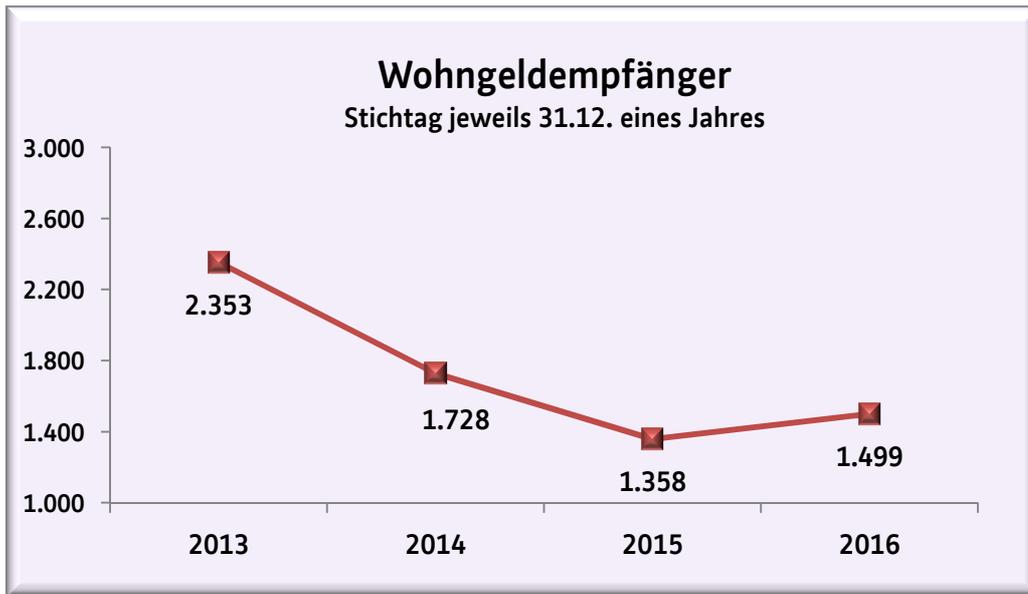


Abbildung 32

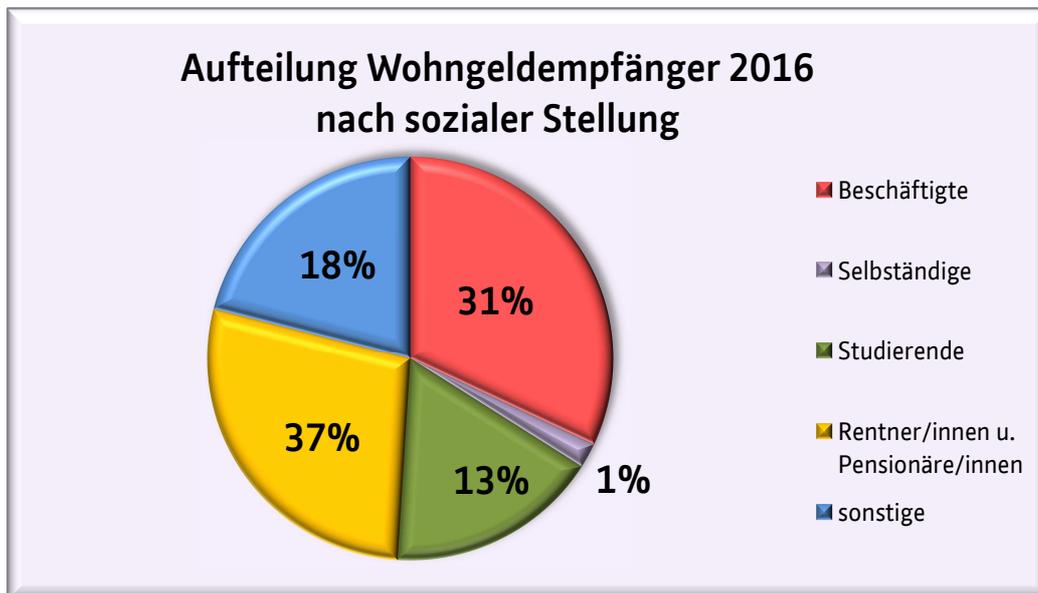


Abbildung 33

8. Zentrale Fachstelle Wohnen

Neben der Schulden- und Insolvenzberatung gehört zu den Aufgaben der Zentralen Fachstelle Wohnen die Wohnraumsicherung und die Obdachlosenhilfe.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnern zuständig.

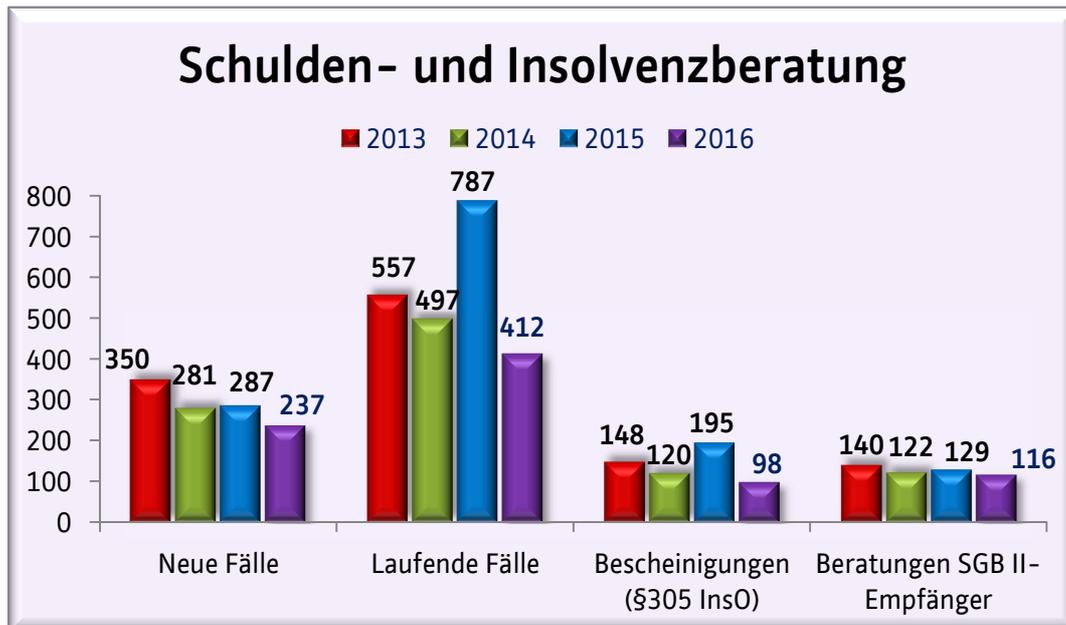


Abbildung 34

Wohnraumsicherung	2013	2014	2015	2016
Beratungen	1.120	1.074	1.090	1.107
Anzahl Mietrückstandsübernahmen	198	184	201	228
Aufwendungen (Darlehen/Beihilfe)	221.000 €	216.000 €	242.000 €	309.000 €
Rückflüsse aus Darlehen	139.000 €	149.000 €	161.000 €	198.000 €
Verhältnis Rückflüsse/Aufwendungen	63 %	69 %	67 %	64 %

Tabelle 18

Die Fallzahlen und die Ausgaben im Bereich der Wohnraumsicherung waren in 2016 ansteigend. Darin spiegelte sich die sich weiter verschärfende Wohnungssituation für benachteiligte Haushalte wider. Die gestiegenen Ausgaben resultierten im Wesentlichen aus weiterhin stark angestiegenen Wohnraummiets insbesondere für Einpersonenhaushalte.

Obdachlosenhilfe	2013	2014	2015	2016
Zahl der Obdachlosenhaushalte	332	362	358	409
... davon Einpersonenhaushalte	233	256	270	292
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	129	151	156	256
Beendigung Obdachlosenstatus (z.B. durch Vermittlung in Mietverträge)	95	119	160	205

Tabelle 19

Die Anzahl der eingewiesenen Obdachlosenhaushalte konnte in 2016 nicht stabil gehalten werden. Verstärkte Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch weiter hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes zunichte gemacht. Voraussichtlich wird sich diese Entwicklung fortsetzen, mit dem Ergebnis weiter steigender Obdachlosenzahlen.

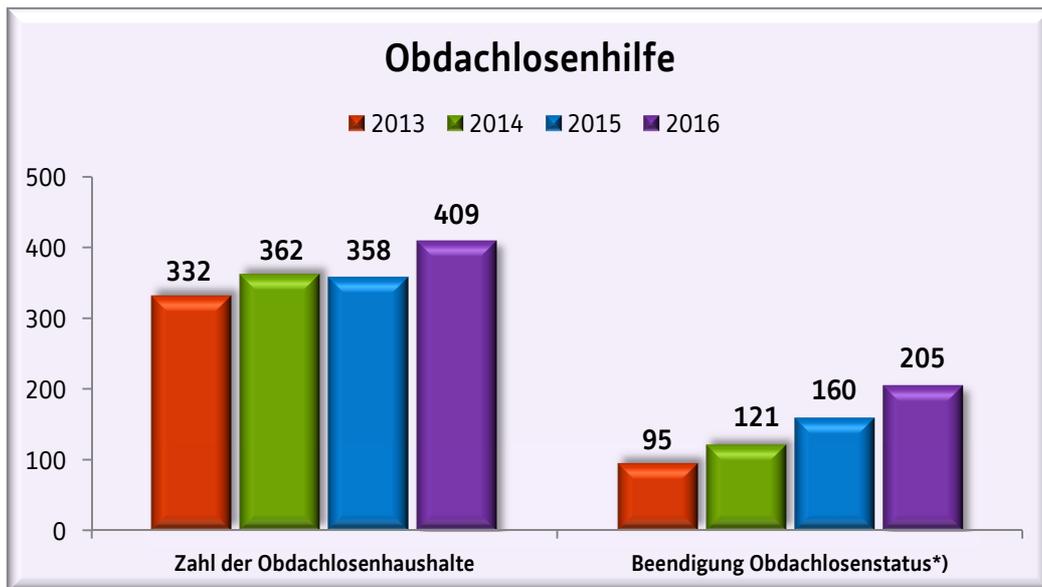


Abbildung 35

*) z.B. durch Vermittlung in Mietverträge

9. Ausblick

Es ist nach wie vor eine große Herausforderung die Leistungen und Angebote des Sozialamtes im Interesse der Menschen in der Stadt Kassel zu erbringen und sie unter oft schwierigen Bedingungen weiterzuentwickeln und zu optimieren. Neue Aufgaben wie z. B. die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, das sukzessive bis zum Jahr 2023 in Kraft treten wird, erfordern eine Neuordnung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure, wie z. B. den Leistungserbringern, den Kranken- und Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern. Ziel dabei ist es, dass die Menschen mit Behinderung bzw. Teilhabebeeinschränkung weitgehend selbstbestimmt und vollkommen eigenständig aus dem umfassenden Leistungsangebot geeignete Maßnahmen auswählen können. Alle Aufgaben erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes mit großer Empathie, Engagement und hohem fachlichen Standard.

Ute Pähns
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE/i.v.E	außerhalb von Einrichtungen/innerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BuT	Bildung und Teilhabe
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KV	Krankenversicherung
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Beratungen der BÄW	S. 14
Abb. 2	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Anträge	S. 17
Abb. 3	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 19
Tabelle 1	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zum Lebensunterhalt	S. 20
Abb. 4	Aufwendungen und Zuschussbedarf pro Fall (HLU)	S. 20
Tabelle 2	Antrags- und Einstellungsgründe im Fallmanagement	S. 22
Abb. 5	Personenkreis im Fallmanagement	S. 22
Abb. 6	Grundsicherung – Entwicklung der Personen- und Fallzahlen	S. 25
Abb. 7	Grundsicherung – Aufwendungen	S. 26
Tabelle 3	Altersstruktur Leistungsbezieher Grundsicherung	S. 26
Abb. 8	Eingliederungshilfe – Fallzahlentwicklung	S. 28
Abb. 9	Eingliederungshilfe – Finanzdaten 2015	S. 29
Abb. 10	Hilfe zur Pflege – Entwicklung der Personenzahlen	S. 31
Abb. 11	HzP a.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 32
Abb. 12	HzP i.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 32
Tabelle 4	Bestattungskosten – Fälle und Aufwendungen	S. 33
Abb. 13	Bestattungskosten – Erträge, Eigenanteile, Aufwendungen	S. 34
Abb. 14	Hilfe zur Überwindung besond. sozialer Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 35
Abb. 15	Fall-Zugänge und Fall-Einstellungen	S. 36
Tabelle 5	Leistungen nach dem AsylbLG – Personen/Aufwendungen/Erträge	S. 37
Tabelle 6	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 38
Abb. 16	Belegung der GUs und Vermittlung von Wohnraum	S. 38
Abb. 17	Häufigste Staatsangehörigkeiten	S. 40
Tabelle 7	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 40
Abb. 18	Rentenberatungen	S. 41
Abb. 19	Aufnahme von Rentenansprüchen	S. 42
Abb. 20	Überprüfung KV-Status	S. 43
Abb. 21	Einsparungen und Erstattungen durch KV-Überprüfungen	S. 43
Tabelle 8	TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget	S. 46
Tabelle 9	TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	S. 48
Tabelle 10	Arbeitserprobungen SGB XII	S. 48
Tabelle 11	Gesamtanträge Bildung und Teilhabe (BuT)	S. 49
Abb. 23	Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche (BuT)	S. 50
Tabelle 12	Anzahl Bewilligungen (BuT)	S. 50
Tabelle 13	Aufwendungen nach Leistungsarten (BuT)	S. 52
Tabelle 14	Gesamtanträge Lernförderung	S. 52
Abb. 24	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 53
Abb. 25	Schulformen	S. 53
Abb. 26	Fragebögen zur Lernförderung	S. 55
Abb. 27	Erfolg Lernförderung	S. 55
Tabelle 15	Statistik Betreuungsbehörde	S. 56
Abb. 28	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 59
Abb. 29	Gesamtaufwendungen Krankenhilfe	S. 60
Abb. 30	Aufwendungen Krankenhilfe / Person	S. 60
Abb. 30	An- und Abmeldungen Krankenhilfe	S. 61
Tabelle 16	OPEN/PROSZOZ Zahlfälle	S. 62
Tabelle 17	Statistik Wohngeld	S. 63
Abb. 31	Größe der Wohngeldempfänger-Haushalte	S. 64
Abb. 32	Wohngeldempfänger	S. 65

Abb. 33	Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 65
Abb. 34	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 66
Tabelle 18	Wohnraumsicherung	S. 66
Tabelle 19	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 67
Abb. 35	Obdachlosenhilfe -Haushalte	S. 67

Vorlage Nr. 101.18.634

24. August 2017
1 von 1

Defibrillatoren in städtischen Gebäuden

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, innerhalb der nächsten 2 Jahre sämtliche städtischen Gebäude inklusive der städtischen Sporthallen mit automatischen externen Defibrillatoren (sog. AED-Geräte) auszustatten. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel sind in die Haushaltsplanungen einzuarbeiten. Die Möglichkeiten der Förderung durch Dritte bzw. durch Sponsoring sind zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.659

11. September 2017
1 von 1

Gutachten zu Kosten der Unterkunft

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird das Gutachten des IWU zu den Kosten der Unterkunft vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

Begründung:

Das Gutachten des IWU (Institut Wohnen und Umwelt) dient dem Jobcenter der Stadt Kassel als Grundlage für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft (KdU). Seit 1. September gelten neue Grenzwerte, das dazugehörige Gutachten ist bisher nicht verfügbar. Es sollte den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben werden und auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger einsehbar sein.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender